

Öffentliche Bekanntmachung

einer **Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport, Kultur und Bildung am Montag den 13.11.2017 um 17:00 Uhr** im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Sitzungssaal 2

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 18.09.2017
3. Änderung der Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums I des Kreises Rendsburg-Eckernförde **VO/2017/302**
4. Bericht über die Kreiskult(o)ur 4 und Kreiskulturkonferenz von Herrn Frank
5. Antrag des Nordkollegs auf Förderung von Maßnahmen für die kulturelle Integration/Kultur-Kennenlern-Karte **VO/2017/305**
6. Antrag des Gettorfer TV auf Gewährung einer Zuwendung zur Integration von Geflüchteten **VO/2017/304**
7. Haushalt 2018 **VO/2017/300**
- 7.1. Antrag der Rendsburger Musikschule e.V. vom 18.10.2017 **VO/2017/292**
- 7.2. Förderung der Digitalisierung bei den Schulen in Trägerschaft des Kreises (Berufsbildungszentren und Förderzentren) - Sonderprogramm Digitalisierung **VO/2017/283**
- 7.3. Erneuerungen / Weiterentwicklung der Schulen in Trägerschaft des Kreises (Berufsbildungszentren und Förderzentren) - Sonderprogramm Bildung **VO/2017/257**
- 7.4. Schulsozialarbeit an den Förderzentren mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung **VO/2017/306**
8. Sitzungstermine des Ausschusses für Schule, Sport, Kultur und Bildung für das Jahr 2018 **VO/2017/301**
9. Verschiedenes



| | | | |
|---|---|-------------------------------------|-------------------|
| Beschlussvorlage | | Vorlage-Nr: | VO/2017/302 |
| Federführend: FD 5.4 Schul- und Kulturwesen | | Status: | öffentlich |
| | | Datum: | 23.10.2017 |
| | | Ansprechpartner/in: | Dr. Kruse, Martin |
| | | Bearbeiter/in: | Röschmann, Marco |
| Mitwirkend: | | öffentliche Beschlussvorlage | |
| Änderung der Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums I des Kreises Rendsburg-Eckernförde | | | |
| Beratungsfolge: | | | |
| Status | Gremium | Zuständigkeit | |
| Öffentlich | Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung | Beratung | |
| Öffentlich | Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde | Entscheidung | |

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung beschließt, dem Kreistag zu empfehlen, die Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums I des Kreises Rendsburg-Eckernförde – rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 14.07.2009 entsprechend der in der Anlage beigefügten 1. Änderungssatzung in der Entwurfsfassung vom 23.10.2017 anzupassen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Nach § 103 Schulgesetz regelt der Anstaltsträger die innere Organisation des RBZ durch eine Satzung. Diese Regelungen sind in der vorhandenen Satzung enthalten. Anstaltsträger ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde (§ 1 Absatz 3 der o.a. Satzung).

Folgende Änderungen der Satzung sind beabsichtigt:

- Bei der Anpassung von § 11 handelt es sich um eine Konkretisierung aufgrund der Feststellung durch den Landesrechnungshof, wer die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer des BBZ Rendsburg-Eckernförde im Vertretungsfall in der Führung der Geschäfte vertritt. Die bisherige Formulierung sah keine entsprechende Regelung vor. Gemäß der Aufgabenverteilung hierfür ist es die/der stellvertretende Schulleiter/in, die/der am Standort Rendsburg tätig ist. Mit dieser satzungsgemäßen Festlegung der Vertretung auf eine dauerhafte Funktion wird der Feststellung nachgekommen.
- Das BBZ Rendsburg-Eckernförde handelt nach den Grundsätzen des Schulgesetzes (SchulG) wie auch der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik

(GemHVO Doppik). Während der § 105 SchulG den "Wirtschaftsplan" nennt, wird im § 1 Abs. 1 GemHVO Doppik der "Haushaltsplan" genannt. Beide Formulierungen beinhalten das gleiche Produkt. Um beiden Normen gerecht zu werden, wird die Satzungsregelung entsprechend im § 15 angepasst. Ergänzend soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass das Rechnungswesen des BBZ Rendsburg-Eckernförde auch nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden könnte. Eine entsprechende Satzungsänderung wurde bereits beim BBZ am NOK durch den Kreistag beschlossen und durch die Schulaufsichtsbehörde genehmigt.

Der Verwaltungsrat des BBZ Rendsburg-Eckernförde hat in seiner Sitzung am 12. Oktober 2017 einstimmig beschlossen, die Änderungen der Satzung entsprechend der beigefügten Anlage vorzunehmen.

Über die Änderung von Kreissatzungen entscheidet nach § 23 Ziffer 2 Kreisordnung der Kreistag, der die Entscheidung nicht übertragen kann.

Die Satzungsänderung bedarf nach § 103 Satz 3 Schulgesetz der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur als Schulaufsichtsbehörde.

Nach § 4 Absatz 2 Kreisordnung werden Satzungen vom Landrat ausgefertigt.

Nach abschließender Genehmigung durch die Schulaufsicht nach § 103 SchulG tritt die Änderungssatzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung durch Abdruck im Kreisblatt in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlage/n:

Entwurf 1. Änderungssatzung zur Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums I des Kreises Rendsburg-Eckernförde mit Stand vom 23.10.2017

1. Änderungssatzung

zur Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums I des Kreises Rendsburg-Eckernförde - rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts -

Aufgrund des § 100 Abs. 1 Satz 1 und des § 103 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 500) in Verbindung mit § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreis Rendsburg-Eckernförde vom [Datum] und mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 11 Abs. 2 der Satzung des RBZ I des Kreises Rendsburg-Eckernförde erhält folgende Fassung:

- (2) Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer wird in der Führung der Geschäfte durch die stellvertretende Schulleiterin / den stellvertretenden Schulleiter vertreten, die / der am Standort Rendsburg tätig ist.

Artikel 2

§ 15 Abs. 1 bis 3 der Satzung des RBZ I des Kreises Rendsburg-Eckernförde erhalten folgende Fassungen; der Abs. 4 wird wie folgt neu angefügt:

- (1) Das Rechnungswesen des BBZ Rendsburg-Eckernförde ist nach den Grundsätzen des kommunalen Haushaltsrechts oder nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Es gelten die Bestimmungen der vom Land Schleswig-Holstein erlassenen Gesetze und Verordnungen zum kommunalen Haushaltsrecht oder nach HGB, soweit nicht die Bestimmungen des Steuerrechts gelten.
- (2) Das BBZ Rendsburg-Eckernförde erstellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschafts- / Haushaltsplan nach den Vorgaben des Schulgesetzes und der GemHVO-Doppik des Landes Schleswig-Holstein oder nach HGB.
- (3) Das Wirtschaftsjahr und zugleich Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Für die Jahresabschlussprüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde im Rahmen der Rechnungsprüfung gemäß § 107 Schulgesetz zuständig.

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung durch Abdruck im Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde in Kraft.

Die Genehmigung nach § 103 Abs. 1 SchulG wurde durch Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom [Datum] erteilt.

Rendsburg, den

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
(Landrat)



| | | | |
|--|---|---------------------|---------------|
| Beschlussvorlage | | Vorlage-Nr: | VO/2017/305 |
| Federführend: FB 1 Zentrale Dienste | | Status: | öffentlich |
| | | Datum: | 24.10.2017 |
| | | Ansprechpartner/in: | Wolf, Michael |
| | | Bearbeiter/in: | Wolf, Michael |
| Mitwirkend: | öffentliche Beschlussvorlage | | |
| Antrag des Nordkollegs auf Förderung von Maßnahmen für die kulturelle Integration/Kultur-Kennenlern-Karte | | | |
| Beratungsfolge: | | | |
| Status | Gremium | Zuständigkeit | |
| Öffentlich | Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung | Entscheidung | |
| Öffentlich | Hauptausschuss | Entscheidung | |

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss beschließt nach Beratung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt**2. Sachverhalt:**

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage

Finanzielle Auswirkungen:

91.800 Euro

Anlage/n:

Projektantrag

Herrn Michael Wolf
Koordinator für Integration
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Kaiserstraße 8

24768 Rendsburg

Guido Froese
Akademieleiter/Geschäftsführer
T +49 4331 143812
F +49 4331 143820
guido.froese@nordkolleg.de

Rendsburg, 20. Oktober 2017

Antrag auf Förderung von Maßnahmen für die kulturelle Integration im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Sehr geehrter Herr Wolf,

Bezug nehmend und aufbauend auf die von uns mit einer Förderung des Kreises Rendsburg-Eckernförde durchgeführten Modellprojekte zur Integration, möchten wir für weitere Maßnahmen der kulturellen Integration eine Förderung durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde beantragen.

Die von uns durchgeführten Modellprojekte haben eindrucksvoll gezeigt, dass es neben und nach dem Spracherwerb insbesondere auf die Anwendung von Sprache im Austausch mit Muttersprachlern ankommt. Kulturelle Projekte haben sich dabei als eine besondere Brücke erwiesen, denn sie sind nicht nur verhältnismäßig niedrigschwellig sondern sind auch geeignet, die Grundlagen unserer Gesellschaft und des Zusammenlebens zu vermitteln. Bildung und Kultur sind unseres Erachtens der Schlüssel zu einer gelingenden Integration.

Vor diesem Hintergrund möchten wir für das Projekt „Kultur-Kennenlern-Karte“(Arbeitstitel) eine Förderung i.H.v. 91.800,- € beantragen.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen,

Guido Froese
Akademieleiter und Geschäftsführer

Kultur-Kennenlern-Karte (Arbeitstitel) – Kulturelle Integration und Inklusion im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Analyse:

Nach der ersten großen Welle an Integrations- und Sprachkursen zeigt sich bundesweit, dass es bei der weiteren Vermittlung von Migrantinnen und Migranten z.B. in Arbeit an angewandten Sprachkenntnissen fehlt. Dies wird darauf zurückgeführt, dass sich ein großer Teil der Zugewanderten im familiären Kontext oder in Gemeinschaften in der jeweiligen Muttersprache verständigt und deutschsprachige Angebote oder Sprechgelegenheiten nicht ausreichend wahrgenommen werden. Die daraus resultierende Stagnation oder sogar der schleichende Verlust von Sprachkenntnissen führt zu weiteren Hemmschwellen bei der kulturellen Integration und damit auch zu erheblichen Teilhabe-Hürden.

Zielsetzung:

Das Projekt „Kultur-Kennenlern-Karte“ (Arbeitstitel) beabsichtigt, durch geeignete Maßnahmen Sprech- und Höranlässe zu schaffen und die Teilhabevoraussetzungen zu verbessern, um damit eine kulturelle Integration zu fördern. Erreicht werden sollen dabei nicht nur Migrantinnen und Migranten, sondern gleichermaßen Menschen, die aus Schwellenangst Kulturangebote meiden. Durch eine Projektinfrastruktur soll eine nachhaltige Nutzung möglich sein.

Maßnahmen:

- Fachkonferenz „Kulturelle Integration und Inklusion“ unter Einbindung aller Kulturinstitutionen und Kulturanbieter im Kreisgebiet: Museen, Kirchen, Ateliers, Skulpturenparke, Volkshochschulen, Musikschulen, Theater, Theatergruppen, Musikgruppen, Künstlerinnen und Künstler, Kinos, soziokulturelle Zentren etc. und Integrationsbeauftragten, -initiativen
- Erstellen eines mehrstufigen Umsetzungsconceptes für ein Programm mit niedrighschwelligem Kultur-Kennenlern-Angeboten in einfacher/leichter Sprache
- Ausgabe einer „Kultur-Kennenlern-Karte“ zum vergünstigten oder freien Zugang zu besonderen Kulturangeboten der o.g. Kulturanbieter
- Entwicklung von Modulen für die jeweilige Kultureinrichtung zur Erstsprache
- Entwicklung von Modulen für die Weiterverbreitung: Aus Erstbesuchern Multiplikatoren machen durch eigene Beschreibungen des Gesehenen/Gehörten und deren Dokumentation
- Entwicklung von Modulen zur Besucherbindung: Aus Besuchern Gesprächspartner machen; Gesprächsanlässe schaffen; Im besten Falle Einbindung in die Kultureinrichtungen (Führungen von Migranten für Migranten etc.) erreichen.
- Entwicklung von Modulen zum „Kulturaustausch“, Vergleiche ziehen, Unterschiede und Gemeinsamkeiten formulieren, Verstehen lernen und fördern
- Aufbau einer Datenbank und Präsentation aller Module im Internet und auf anderen digitalen-Plattformen
- Regelmäßige Präsentation von Angeboten in Sendeformaten zur Nutzung im Kulturradio und Offenen Kanal unter Beteiligung von Migrantinnen und Migranten
- Erstellen einer Dokumentation und eines Handlungsleitfadens zur nachhaltigen Nutzung der Projektergebnisse

Kosten:

Personalkosten

| | | |
|-------------------|----------------------|-------|
| Projektmanagement | 0,5 Stelle NKR-Tarif | 23000 |
| antl. PK NKR | | 14800 |

Sachkosten

| | | |
|-------------------|------------------------|------|
| Auftaktkonferenz | | 2500 |
| Workshop-Honorare | 6x350,- € | 2100 |
| Workshop | 6x12 Personen x 85,- € | 5100 |
| Netzwerktreffen | 4 x 500,- € | 2000 |
| Honorare | | 1400 |

| | | |
|--|--|-------|
| Anpassung Website | | 4200 |
| Schnittstellenprogrammierung | | 3500 |
| Server- und Aufnahmetechnik Radiostation | | 18500 |
| Lizenzen | | 1800 |
| Kamera/Notebook/Beamer | | 4500 |
| Software | | 500 |

| | | |
|------------------------------------|--|------|
| Kartendrucker und Zubehör | | 4800 |
| Büromaterialien/Kopien/Druckkosten | | 1200 |
| Telefonkosten | | 300 |
| Reisekosten | | 1600 |

| | | |
|--------------|--|-------|
| Gesamtkosten | | 91800 |
|--------------|--|-------|

Guido Froese, 22.10.2017



| | | | |
|---|---|---------------------|---------------|
| Beschlussvorlage | | Vorlage-Nr: | VO/2017/304 |
| Federführend: FB 1 Zentrale Dienste | | Status: | öffentlich |
| | | Datum: | 24.10.2017 |
| | | Ansprechpartner/in: | Wolf, Michael |
| | | Bearbeiter/in: | Wolf, Michael |
| Mitwirkend: | öffentliche Beschlussvorlage | | |
| Antrag des Gettorfer TV auf Gewährung einer Zuwendung zur Integration von Geflüchteten | | | |
| Beratungsfolge: | | | |
| Status | Gremium | Zuständigkeit | |
| Öffentlich | Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung | Entscheidung | |
| Öffentlich | Hauptausschuss | Entscheidung | |

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss beschließt nach Beratung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt**2. Sachverhalt:**

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Projektantrag

Finanzielle Auswirkungen:

4.711 Euro

Anlage/n:

Projektantrag

Bescheid des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration

Angebot für Sportgeräte

Sehr geehrter Herr Wolf,

wir beantragen wie vorab besprochen die Gewährung einer Zuwendung durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde:

Der Gettorfer Turnverein hat bereits seine Integrationsarbeit auf Flüchtlingsarbeit ausgeweitet als 2014 die ersten Flüchtlinge kamen und hat seitens der Sportjugend SH seinerzeit auch deswegen den Hauptpreis bei "Kein Kind ohne Sport" gewonnen. Der LSV führte dann später seine Pressekonferenz zum Flüchtlingspaket bei uns im Vereinsheim mit Bezug auf uns als "Early Bird" im Bezug auf die Flüchtlingshilfe im Sport durch. Wir empfanden und empfinden dies als selbstverständlich. Inzwischen hat sich unsere Arbeit verändert: Zunächst sind viele Flüchtlinge wieder umgezogen und neue kamen. Jetzt hat die Phase begonnen, in der wir auf das Niveau von Integrationsarbeit zurück kommen.

Der Gettorfer TV verfügt über 20 Abteilungen und hat sein Einzugsgebiet im geografischen Gebiet des Dänischen Wohlds. Wir erklären, dass wir über eine Leichtathletik- und Gerätetrainingsabteilung sowie eine Fintess-Box-Abteilung verfügen, in denen auch viele Flüchtlinge Sport treiben. Integrationslotse Jürgen Gaupp ist sportlich ausgebildet und kümmert sich zusätzlich zu den normalen Trainern um die Flüchtlinge. Im Winter sind die Trainingsmöglichkeiten eingeschränkt. In Gettorf existieren nicht genügend gedeckte Sportstätten. Daher soll in kleinen Gruppen IndoorCycling gefahren werden. Außerdem soll unsere Sportabteilung Fitness-Boxen in einer örtlich entfernten Halle zusätzlich Sport treiben. Dafür sollen ein Boxständer, Boxsäcke und Kopfschützer angeschafft werden.

Das Innenministerium fördert von den ursprünglich eingereichten und förderfähig anerkannten Kosten 12.732,00 € 80%, damit 10.185,60 €. Die Mittel müssen bis 31.12.2017 ausgegeben / abgerufen werden.

Inzwischen ist unser Bedarf auf 14.896,91 € gestiegen, weil es die IndoorCycling-Bikes nicht so günstig wie angenommen gibt. Eine Aufstockung durch das Innenministerium ist nicht möglich. Kleine Summenabweichungen können wir durch Mitgliedsbeiträge ausgleichen, nicht jedoch die Deckungslücke i.H.v. 4.711,31 €. Jeder Euro hilft! Rechnungskopien könnten Sie dann selbstverständlich erhalten.

| | | |
|-------|-------------|---|
| exakt | 13.076,91 € | 11 Indoorcyclingbikes inkl. Fracht gem. Anlage |
| exakt | 1.070,00 € | Boxsackständer, gebraucht vom Dt. Boxverband inkl. 7% MwSt. |
| ca. | 100,00 € | Transportkosten Boxsackständer |
| ca. | 450,00 € | 3 Boxsäcke |
| ca. | 200,00 € | 4 Kopfschutz |
| | 14.896,91 € | Gesamtsumme |
| davon | 10.185,60 € | bereits finanziert gem. Anlage |
| | 4.711,31 € | Deckungslücke |

Wir beantragen daher (aus Ihren Restmitteln) einen Zuschuss von 4.711,31 € und beantragen weiterhin ggf. den vorzeitigen Beginn der Maßnahme, weil die Materialien noch Lieferzeiten haben und die Anschaffung und Rechnungsbegleichung noch im Jahr 2017 erfolgen muss. Bitte geben Sie uns eine Nachricht.

Für den Vereinsvorstand verbleibe ich
mit sportlichen Grüßen

Thomas Glüsing

GTV - Mein Verein! Mein Sport!

Thomas Glüsing
Dipl.-Kfm. (FH), Dipl.-Bw. (BA)
Geschäftsführer und Vorstandsmitglied

Persönlicher Kontakt:
Fon 04346/6023923
Mail thomas.gluesing@gettorfer-tv.de

Gettorfer Turnverein von 1889 e.V. (GTV)
Kirchhofsallee 28 | 24214 Gettorf
Fon 04346 - 88 19 | Fax 04346 - 602 39 28
Mail info@gettorfer-tv.de | Internet www.gettorfer-tv.de
Amtsgericht Kiel, VR 443 EC | Finanzamt Kiel, Steuernummer 20/291/81996

Beratungs- und Sprechzeiten (außerhalb von Schulferien):
* Sportbüro Fon 04346 - 88 19 oder Fon 04346 - 602 39 20 oder WhatsApp 0176 - 205 88 368, mo. 8:30 - 13:00 Uhr, mi. 8:30 - 17:00 Uhr, do. 8:30 - 15:00 Uhr sowie nach Terminvereinbarung
* Mitgliederverwaltung Fon 04346 - 429 14 63 oder WhatsApp 0176 - 216 37 850 nach Terminvereinbarung
* Vorstand und Aufsichtsrat nach Terminvereinbarung

Vorstand § 26 BGB: Thomas Glüsing, Eva Maecker, Bruno Stehn (je alleinvertretungsberechtigt, bei Rechtsgeschäften über 10.000 € zu zweit)
Aufsichtsrat: Aufsichtsratsvorsitzender Gunnar Buchheim, Stv.
Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Gerd Klette, Aufsichtsratsmitglieder Hans-Jürgen Doose, Jürgen Lemke

Diese Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.



Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Gettorfer Turnverein von 1889 e.V.
Herrn Bruno Stehn
Kirchhofsallee 28
24214 Gettorf

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 25.09.2017
Mein Zeichen: IV 346-063.09-83/2017-
8356/2017-57287/2017
Meine Nachricht vom: /

Sandra Dittrich
sandra.dittrich@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-2905
Telefax: 0431 988 614-2905

13. Oktober 2017

**Gewährung einer Zuwendung für die Anschaffung von Sportgeräten für die Sportarten IndoorCycling und Boxen
Ihr Antrag vom 25. September 2017**

Sehr geehrter Herr Stehn,

auf der Grundlage Ihres Antrages vom 25. September 2017 bewillige ich dem Gettorfer Turnverein von 1889 e.V. gemäß Ziff. 2.1 b) der Richtlinie über die Förderung interkultureller Sportvereine in Schleswig-Holstein als Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu

10.185,60 Euro

in Worten zehntausendeinhundert und fünfundachtzig Euro 60 Cent.

Die Zuwendung ist zweckgebunden und darf nur zur Durchführung folgender Maßnahme verwendet werden: Sportgeräte für die Sportarten IndoorCycling und Boxen

Die Zuwendung ist eine freiwillige Maßnahme, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu berücksichtigen.

Der Bewilligungszeitraum beginnt am 16. Oktober 2017 und endet am 31. Dezember 2017. Die Maßnahme muss bis zum Ablauf dieses Zeitraums abgeschlossen sein. Andernfalls behalte ich mir einen Widerruf dieses Bescheides vor.

Finanzierung

Als zuwendungsfähig werden Ausgaben in Höhe von 12.732,00 Euro anerkannt.

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung mit 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben als Zuschuss bewilligt mit einem Höchstbetrag in Höhe von 10.185,60 Euro.

Der Finanzierungsplan aus dem Antrag vom 25. September 2017 wird gemäß den Regelungen der Nr. 1.2 ANBest-P zu § 44 LHO für verbindlich erklärt. Über diese Regelungen hinausgehende Planänderungen oder Änderungen in der Finanzierung bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

Nebenbestimmungen

Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P zu § 44 LHO) sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger ihren/seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Inland für die Dauer des Bewilligungszeitraumes ein Entgelt von 9,18 € pro Zeitstunde zahlt (§ 2 Abs. 3 Landesmindestlohngesetz).

Wird diese Auflage nicht erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid auch mit Wirkung für die Vergangenheit nach § 117 Landesverwaltungsgesetz widerrufen werden. Bereits gewährte Zuwendungen wären in diesem Fall nach Maßgabe des § 117 a Landesverwaltungsgesetz zu erstatten.

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat die zur Überprüfung der Einhaltung der Mindestlohnpflicht erforderlichen Unterlagen auf Anforderung der Bewilligungsstelle vorzulegen.

Publizitätspflicht

Bei allen öffentlich wirksamen Darstellungen des Zuwendungsempfängers (Presseveröffentlichungen, Presseberichte, Flyer, Plakate, Bauschilder etc.) ist die Förderung aus Mitteln des Landes Schleswig-Holstein in angemessener Form darzustellen. Bei der Öffentlichkeitsarbeit ist die Dachmarke des Landes Schleswig-Holstein und der dazugehörige Styleguide zu verwenden.

Die entsprechenden Informationen finden Sie unter www.styleguide-sh.de. Bei Fragen steht Ihnen Frau Annika Liedtke (Tel.: 0431/988-2978, annika.liedtke@im.landsh.de) zur Verfügung.

Die Verwendung der Dachmarke ist im Verwendungsnachweis durch Einreichen von je einem Exemplar der Publikationen, Fotos oder ausgedruckte Bildschirmabdrücke nachzuweisen.

Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach den Regelungen der Nr. 1.4 ANBest-P zu § 44 LHO auf Antrag nach anliegendem Muster.

Voraussetzung für die Auszahlung ist die Bestandskraft dieses Bescheides.

Verwendungsnachweis

Der einfache Verwendungsnachweis gem. Nr. 6.3 ANBest-P zu § 44 LHO ist mir bis zum **30. Juni 2018** mit beigefügtem Muster vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006, GVOBl. 2006, 361, in der zurzeit geltenden Fassung).

Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Durch Abgabe einer Rechtsbehelfsverzichtserklärung kann die Bestandskraft vorzeitig herbeigeführt und damit die Auszahlung beschleunigt werden. Ich bitte um Rücksendung der anliegenden Erklärung, dass Sie mit dem Inhalt dieses Zuwendungsbescheides einverstanden sind und auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten. Danach kann eine Auszahlung vorgenommen werden.



Sandra Dittrich

Anlagen:

ANBest-P zu § 44 LHO
Rechtsbehelfsverzicht
Anforderung Auszahlung
Verwendungsnachweis

CYTECH GmbH / Happurger Str. 84 - 88 / 90482 Nürnberg

CYTECH GmbH

Gettorfer Turnverein von 1886 e.V. (GTV)
Herr Thomas Glüsing
Kirchhofallee 28

Happurger Str. 84 - 88
90482 Nürnberg
Germany

D-24214 Gettorf

PHONE: +49 (0) 911/54 44 50
FAX: +49 (0) 911/54 44 529
EMAIL: info@indoorcycling.com
WEB: www.indoorcycling.com

Angebotsnr.: 07873/5652
Mitarbeiter: Kai Bretsch
E-Mail: kai.b@indoorcycling.com
Handy: +49 176 15444544
Seite: 1 von 4

A. Kaufangebot vom 17.10.2017

| Artikel-Nr. | Artikel | Einzelpreis | Rabatt | Anzahl | Angebotspreis |
|-------------------------------|---|---------------------|----------------------|--------|--------------------|
| IC-LFIC5B2-01 | LIFE FITNESS IC5 / RIEMENANTRIEB / MATT SCHWARZ B2 | 1.699,00 € | 7.700,00 € | 11 | 10.989,00 € |
| 200-01-00086-01 | HANDBUCH IC5 | 0,00 € | | 1 | 0,00 € |
| 777-MPIC56-SET | MARKETING PACK IC5/IC6 | 0,00 € | | 1 | 0,00 € |
| | Versand, Montage, Entsorgung, Packmittel und technische Einweisung | 0,00 € | | 1 | 0,00 € |
| | Rabatt – im Angebot enthalten | -7.700,00 € | | 1 | -7.700,00 € |
| Zwischensumme (netto): | | | | | 10.989,00 € |
| MwSt.-Satz | Netto-Betrag | MwSt.-Betrag | Brutto-Betrag | | |
| 19% | 10.989,00 € | 2.087,91 € | 13.076,91 € | | |
| Summe | 10.989,00 € | 2.087,91 € | 13.076,91 € | | |

Commerzbank Nürnberg
BLZ: 76040061 | Kto.Nr.: 550 000 400
IBAN: DE91 7604 0061 0550 0004 00
Swift Code: COBADEFF760

Sparkasse Nürnberg
BLZ: 76050101 | Kto.Nr.: 578 265 365
IBAN: DE04 7605 0101 0578 2653 65
Swift Code: SSKNDE77

Hypovereinsbank Nürnberg
BLZ: 76020070 | Kto.Nr.: 349 828 774
IBAN: DE94 7602 0070 0349 8287 74
Swift Code: HYVEDEMM460

Registergericht Nürnberg | HRB:15928
Ust.ID.Nr.: DE812599492
Steuernummer: 241/123/90258
Geschäftsführer: Bernd Pürschel
Es gelten unsere AGBs

Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags zwischen

CYTECH GmbH

Happurger Str. 84 -88
 90482 Nürnberg
 - im Folgenden auch als „Verkäufer“/„Wir“ bezeichnet -

und

Gettorfer Turnverein von 1886 e.V. (GTV)
 Herr Thomas Glüsing
 Kirchhofallee 28
 D-24214 Gettorf
 - im Folgenden auch als „Kunde“/„Sie“ bezeichnet

-Herstellergarantie der CYTECH GmbH für LIFE FITNESS-Indoorcycling-Bikes und Zubehör

LIFE FITNESS IC4/IC5/IC6/IC7 | 5 Jahre Garantie Bruch der Rahmenkonstruktion, Schweißfehler | 3 Jahre Garantie: Pulverbeschichtung (Korrosion), Lenker; Lenker- und Sattelstützen (Aluteile und PVC Beschichtung), Dualer Antriebsstrang, Zwischenwelle inkl. Sensorik - IC7, Tretlager/Tretlagerachse, Schwungscheibe/Schwungscheibenlager/-achse, Kurbeln | 2 Jahre Garantie: Kombipedale (ausgenommen Schuhbindungssystem), Bowden Züge (Widerstandsregelung, Notbremsfunktion, Aktivierung der Gasdruckdämpfer zur Vertikalverstellung von Sattel und Lenker), Bremssystem, Gasdruckdämpfer, Klemmhebel für horizontale Verstellung von Sattel und Lenker, Einschubbuchsen für Lenker- und Sattelrohr, Ausgleichfüße | 1 Jahr Garantie: Sattelkonstruktion, Elektronik Komponenten - IC5/IC6/IC7 (Computer, Kabelbaum, Platinen, Sensoren, Generator) | 6 Monate: Kunststoffverkleidungen und -Abdeckungen, LiPo Akku - IC6/IC7 | Nachfolgende Verschleißteile sind nicht Bestandteil der Garantie: Pedalriemen, SPD-Bindungssystem, Fußkörbe, Satteldecke und -nähte

LIFE FITNESS IC3 | 5 Jahre Garantie : Rahmen | 3 Jahre Garantie: Antrieb, Lenker, Bremse, Knöpfe, Lackierung | - 1 Jahr Garantie: | - Sattel - Keine Garantie auf Verschleißteile, z.B. Pedalriemen, SPD Pedalbindung, Flaschenhalter, etc.

Myride+

Die Indoorcycling Group GmbH garantiert, dass alle neuen Geräte frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind; dies tritt mit dem Tag der Auslieferung der Myride- VX Konsole in Kraft. Im Rahmen der Garantiebestimmungen reparierte oder ausgetauschte Teile und Komponenten erhalten nur eine Garantie für den Rest der ursprünglichen Gewährleistungsfrist. Die Garantie kann je nach Region oder Land unterschiedlich sein.

Kontaktieren Sie die Indoorcycling Group GmbH per E-Mail unter info@indoorcycling.com, um ausführliche Informationen zu anwendbaren Garantiebestimmungen und Konditionen zu erhalten.

Beachten Sie bitte, dass die Garantie nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung der Myride-VX Konsole entstehen und für keinerlei fahrlässige Nutzung durch den Kunden, gilt. Der Hersteller erklärt, dass das Produkt gründlich getestet wurde und vor dem Versand als fehlerfrei galt.

INGESCHRÄNKTE GARANTIE AUF MYRIDE-SYSTEME

5-Jahres-Garantie:
 Myride Metall-Wave-Ständer

2-Jahres-Garantie:

Monitor-Rahmenblende, Ablagefach , interne Monitorkabelführung (VGA,USB)
 Externe Kabelanschlussverbindung inkl. fester Verkabelung von Anschlussplatte zu PC

1-Jahres-Garantie:
 Mini-PC inkl. aller Komponenten, 17,3" Touchscreen-Monitor , Internes Netzteil

Die folgenden Teile sind Verschleißteile und sind deshalb von der Garantie ausgeschlossen:
 -Audio-Verlängerungskabel mit Ausgangsbuchse
 -Anschlusskabel Line-In 3,5mm

Weitere Informationen siehe www.indoorcycling.com

-Liefertermin

Als Liefertermin vorgesehen ist die Kalenderwoche [] in 20 []
 Die weitere Konkretisierung erfolgt in unserer Auftragsbestätigung.

-Ausbildungsplätze

Weiter erhält der Käufer, sofern im Kaufangebot ausgewiesen, Teilnehmerplätze für Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen im Bereich Indoorcycling, die durch die Cytech GmbH durchgeführt werden.

-Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Es gelten für das Vertragsverhältnis ergänzend die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CYTECH GmbH“. Dieses sind einsehbar auf der Internetseite des Verkäufers unter www.ic-pro.org/de/terms Auf Wunsch werden diese dem Kunden schriftlich zur Verfügung gestellt.

- Ankauf von „Vorgänger-Bikes“; Rechnungsstellung

Bike Hersteller/Modell :

Anzahl: Alter:

Preis je Bike netto: Gesamtpreis netto:

Der Verkäufer wird auf Wunsch des Kunden die folgenden Gegenstände ankaufen. Dies gilt nur für Gegenstände, die im Alleineigentum des Kunden stehen und die wirksam und frei von Rechten Dritter bis spätestens zur Anlieferung der LIFE FITNESS-Bikes an den Verkäufer übereignet und diesem übergeben werden.

Die Parteien vereinbaren, dass der vom Verkäufer zu erbringende Ankaufspreis mit dem hier zu zuzahlenden Kaufpreis über die LIFE FITNESS-Bikes zur Aufrechnung gebracht wird. Eine Auszahlung an den Kunden erfolgt nicht. Der Kunde verpflichtet sich, über die von ihm an den Verkäufer verkauften Gegenstände eine ordnungsgemäße Rechnung zu erstellen, die – soweit der Kunde selbst umsatzsteuerpflichtig für dieses Geschäft ist - Mehrwertsteuer ausweist.

Der Ankauf der „Vorgänger-Bikes“ ist vom Bestand des Kaufvertrags der LIFE FITNESS-Bikes abhängig. Im Fall der Rückabwicklung der Verträge ist der Verkäufer jedoch nicht verpflichtet, Besitz und Eigentum an den „Vorgänger-Bikes“ zurück zu übertragen, soweit er dies zum Zeitpunkt der Rückabwicklung bereits erworben hat. Er ist berechtigt, die „Vorgänger-Bikes“ durch vergleichbare, gleichwertige Bikes zu ersetzen oder den Zeitwert der „Vorgänger-Bikes“ bei Übergabe zu erstatten. Als Zeitwert gilt der vorstehend vereinbarte Ankaufspreis. Dem Käufer steht der Nachweis offen, dass die „Vorgänger-Bikes“ einen höheren Zeitwert hatten, dem Verkäufer, dass dieser niedriger war als der vereinbarte Ankaufspreis; in diesem Fall ist der nachgewiesene Zeitwert für die Rückzahlung maßgeblich. Darüber hinausgehende Ansprüche aus der Nichtrückgabe der ursprünglichen „Vorgänger-Bikes“ bestehen nicht.

B. Sonstiges

-Vertragsschluss

Durch die Übermittlung dieses Bestellantrages an uns geben Sie uns gegenüber ein verbindliches Angebot gerichtet auf den Abschluss eines Kaufvertrages hinsichtlich der jeweils angegebenen Artikel ab. An diese Erklärung sind Sie 2 Wochen gebunden. Der Kaufvertrag kommt erst durch unsere Annahme zu Stande, die wir ausdrücklich durch schriftliche Benachrichtigung Ihnen gegenüber erklären in Form einer Auftragsbestätigung. Wir behalten uns vor, die Bestellung eines Kunden ohne Angaben von Gründen nicht anzunehmen.

-Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie mündliche Nebenabreden der der Schriftform; dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

-Schriftform

Zur Wahrung der hier vereinbarten Schriftform ist eine per Fax, in digitaler Form oder per E-Mail übermittelte Erklärung ausreichend. Dies gilt auch für die Erklärungen zum Vertragsschluss selbst.

-Regelungslücken

Sollte eine Regelung dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder undurchführbar sein, so ist dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die rechtsunwirksame und undurchführbare Regelung durch eine andere, ihr möglichst gleich kommende Regelungen zu ersetzen, die dem tatsächlich und wirtschaftlich Gewollten der Vertragsparteien entspricht; dies gilt auch im Falle einer Vertragslücke.

-Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für das Vertragsverhältnis der Parteien kommt deutsches Recht zur Anwendung. Vertragssprache ist deutsch. Gerichtsstand ist Nürnberg

[] Ich bin damit einverstanden, dass der Verkäufer/Anbieter meine Kontaktdaten (Post-, E-Mail-Adresse sowie Fax- und Telefonnummer) zur Werbung für eigene Zwecke nutzt und mir auf diesem Weg aktuelle Produktinformationen und den Newsletter zukommen lässt. Meine Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen. - Anwendbares Recht und Gerichtsstand Für das Vertragsverhältnis der Parteien kommt deutsches Recht zur Anwendung; Gerichtsstand ist Nürnberg.

Ort, Datum: _____

Unterschrift Käufer: _____

Commerzbank Nürnberg
 BLZ: 76040061 | Kto.Nr.: 550 000 400
 IBAN: DE91 7604 0061 0550 0004 00
 Swift Code: COBADEF760

Sparkasse Nürnberg
 BLZ: 76050101 | Kto.Nr.: 578 265 365
 IBAN: DE04 7605 0101 0578 2653 65
 Swift Code: SSKNDE77

Hypovereinsbank Nürnberg
 BLZ: 76020070 | Kto.Nr.: 349 828 774
 IBAN: DE94 7602 0070 0349 8287 74
 Swift Code: HYVEDEMM460

Registergericht Nürnberg | HRB:15928
 Ust.ID.Nr.: DE812599492
 Steuernummer: 241/123/90258
 Geschäftsführer: Bernd Pürschel
 Es gelten unsere AGBs



| | | | |
|--|---|---------------------|------------------|
| Beschlussvorlage | | Vorlage-Nr: | VO/2017/300 |
| Federführend: FD 5.4 Schul- und Kulturwesen | | Status: | öffentlich |
| | | Datum: | 20.10.2017 |
| | | Ansprechpartner/in: | Röschmann, Marco |
| | | Bearbeiter/in: | Götz, Andreas |
| Mitwirkend: | öffentliche Beschlussvorlage | | |
| Haushalt 2018 | | | |
| Beratungsfolge: | | | |
| Status | Gremium | Zuständigkeit | |
| Öffentlich | Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung | Entscheidung | |

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss stimmt dem Haushaltsentwurf 2018 zu und empfiehlt dem Kreistag, diesen zu beschließen. Änderungen bzw. Ergänzungen aufgrund der Beratungsergebnisse der Sitzung werden durch die Verwaltung der Stabstelle Finanzen zur Berücksichtigung in der Veränderungsliste für den Hauptausschuss zugeleitet.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Der Verwaltungsentwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 ist den Mitgliedern des Ausschusses bereits durch die Verwaltung mit Schreiben vom 09.10.2017 übersandt worden. Auf die gesondert erstellten Vorlagen Nr. VO/2017/257 und 283 zum Sonderprogramm Bildung einschließlich Digitalisierung der Schulen wird insoweit verwiesen.

Weitere Erläuterungen zum Haushaltsentwurf 2018 können in der Sitzung mündlich vorgetragen werden.

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Anlage/n: ./.



| | | |
|---|---|--------------------------------------|
| Beschlussvorlage | Vorlage-Nr: VO/2017/292 | Status: öffentlich |
| Federführend: FD 5.4 Schul- und Kulturwesen | Datum: 24.10.2017 | Ansprechpartner/in: Röschmann, Marco |
| | Bearbeiter/in: Freitag, Anja | |
| Mitwirkend: | öffentliche Beschlussvorlage | |
| Antrag der Rendsburger Musikschule e.V. vom 18.10.2017 | | |
| Beratungsfolge: | | |
| Status | Gremium | Zuständigkeit |
| Öffentlich | Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

Die Beschlussfassung erfolgt nach Beratung des Ausschusses für Schule, Sport, Kultur und Bildung im Rahmen der Haushaltsberatungen für 2018.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Der Ausschuss hat sich im Rahmen der Haushaltsberatung für das Jahr 2017 in seiner Sitzung am 14.11.2016 mit der Förderung für die Rendsburger Musikschule e.V. befasst. Hierbei ging es vornehmlich um die Erhöhung der finanziellen Grundausstattung, die jährlichen nominalen Steigerungsmaßnahmen für Personalkosten sowie die Förderung einer zusätzlichen 0,5-Stelle einer Lehrkraft für den Musikunterricht. Ferner wurde die Musikschule gebeten, eine entsprechende Evaluierung durchzuführen. Diese wurde in der Sitzung vom 17.07.2017 mündlich erläutert und anschließend beraten.

Ergänzend begründete die Musikschule mit Schreiben vom 18.10.2017 die bislang befristete Gewährung von 25.000 € und bitten nunmehr um die dauerhafte Weitergewährung ab dem Haushalt 2018. Insoweit wird auf den beigefügten Antrag verwiesen sowie auf die Ihnen vorliegende Evaluation.

Der Ausschuss wird um Beratung und Entscheidung gebeten.

Finanzielle Auswirkungen: 25.000 € pro Jahr

Anlage: Antrag Rendsburger Musikschule vom 18.10.2017



Rendsburger
Musikschule e.V.

Rendsburger Musikschule e.V. · Berliner Straße 1 · 24768 Rendsburg

An die
Kreisverwaltung Rendsburg/Eckernförde
z.H. Herrn Röschmann
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

18.10. 2017



Betr.: Antrag für die Haushaltsberatungen

Sehr geehrter Herr Röschmann!

Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2017 in Eckernförde den Bericht zur Evaluation der Rendsburger Musikschule zur Kenntnis und grundsätzlich positiv aufgenommen. Nachdem der Kreis den bisherigen jährlichen Zuschuss ab 2017 um 20.000,- € erhöht und eine jährliche Aufstockung von 3 % gebilligt hat, steht nunmehr zur Entscheidung eine weitere jährliche Aufstockung von 25.000,-€ an, um die bisher befristete Halbtagsstelle für eine musikpädagogische Kraft dauerhaft zu finanzieren. Eine generelle Erhöhung der Unterrichtsgebühren müssen wir ausschließen, weil wir ohnehin im Landesvergleich relativ hohe Gebühren verlangen und den Kindern aus einkommensschwächeren Familien die Chance der Ausbildung nicht nehmen wollen. Die Evaluation hat deutlich gemacht, dass die für 2017 genehmigte halbe Stelle unbefristet sein muss, da der Bedarf im Rahmen der Früherziehung und im Rahmen der Kooperation mit anderen Schulen und mit Kindertagesstätten dauerhaft gegeben ist und weiter steigt, über Honorarkräfte aber aus arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Gründen nicht abgedeckt werden kann. Für diese Stelle ist seit dem 1. Februar 2017 Frau Anne Rummel befristet eingestellt. Sie hat zuvor als Honorarkraft sechs Gruppen in verschiedenen Gemeinden mit großem Erfolg betreut.


Seit dem 1. Februar unterrichtet Frau Rummel in den Kindertagesstätten von Schacht-Audorf, Schülldorf, Schule Rendsburg-Neuwerk (Percussionsklassen), Molfsee und Krogaspe und in der Musikschule selbst insgesamt 13 Gruppen mit rund 165 Kindern. Mit zu ihren Aufgaben gehört die Organisation und Koordination dieser Arbeit, die speziell von einer Honorarkraft nicht geleistet werden dürfte.

Das Aufgabenspektrum ist nicht neu, sondern hat sich entwickelt, weil Kinder und Jugendliche durch steigende schulische Inanspruchnahme und Eltern aus Entfernungsgründen ansonsten diese Ausbildung für ihre Kinder nicht wahrnehmen könnten.

Der Mehrwert dieser Personalstelle ergibt sich für die Kinder aus deren Ausbildung, für die Gemeinden aus dem Wohnwert für ihre Bürger und für die Musikschule für den eigenen Nachwuchs und aus der Höhe des Landeszuschusses, der sich an der Schülerzahl orientiert.

Die Rendsburger Musikschule stellt deshalb hiermit den Antrag, für die Haushaltsberatungen 2018 einen zusätzlichen jährlichen Zuschuss von unbefristet 25.000,- € zur Finanzierung dieser Halbtagsstelle in den Haushalt einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



(H.-H. Kohnke)



| | | | | | |
|---|---|--------------------|-------------------|---------------------------------------|---------------------------------|
| Beschlussvorlage | Vorlage-Nr: VO/2017/283 | Status: öffentlich | Datum: 04.10.2017 | Ansprechpartner/in: Dr. Kruse, Martin | Bearbeiter/in: Röschmann, Marco |
| Federführend: FD 5.4 Schul- und Kulturwesen | | | | | |
| Mitwirkend: | öffentliche Beschlussvorlage | | | | |
| Förderung der Digitalisierung bei den Schulen in Trägerschaft des Kreises (Berufsbildungszentren und Förderzentren) - Sonderprogramm Digitalisierung | | | | | |
| Beratungsfolge: | | | | | |
| Status | Gremium | Zuständigkeit | | | |
| Öffentlich | Hauptausschuss | Kenntnisnahme | | | |
| Öffentlich | Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung | Entscheidung | | | |

Beschlussvorschlag:

- a) Der Hauptausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.
- b) Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung fasst einen Beschluss nach einer entsprechenden Beratung der Vorlage

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

A. Berufsbildungszentren (BBZ) des Kreises RD-ECK

Die Digitalisierung ist fester Bestandteil der Lebens- und Arbeitswelt. Um die Schulen bedarfsgerecht auf die Erfordernisse einer immer stärker werdenden Digitalisierung und Vernetzung auszurichten ist eine Weiterentwicklung auf diesem Gebiet notwendig. Da die digitale Bildung eine alle Fächer berührende Querschnittsaufgabe ist, sind die BBZ umfänglich bzw. ganzheitlich betroffen.

Im Mittelpunkt eines Berichts der Bertelsmann Stiftung aus dem "Monitor Digitale Bildung" steht die berufliche Ausbildung. Die Ergebnisse der umfassenden und repräsentativen empirischen Datenbasis zum Stand des digitalisierten Lernens in den verschiedenen Bildungssektoren zeigen nicht nur, dass die digitale Bildung im dualen Ausbildungssystem in Deutschland noch ausbaufähig ist. Sie zeigen auch, wie auch die berufliche Bildung die Chancen digitalen Lernens besser nutzen kann.

Auch wenn Auszubildende, die Lehrerschaft und Ausbildungsleiter die Bedeutung neuer Lerntechnologien hoch einstufen – sowohl mit Blick auf ihre didaktischen Po-

tenziale als auch für die Zukunftsfähigkeit der eigenen Einrichtungen und Unternehmen – prägt das digitale Lernen noch nicht den Alltag in den Berufsschulen, überbetrieblichen Einrichtungen und Ausbildungsbetrieben.

Dadurch wird viel Potenzial für mehr Chancengerechtigkeit in der dualen Berufsausbildung vergeben. Denn Lernen mit neuen Medien schafft Flexibilität und einen erleichterten Zugang zu beruflicher Qualifizierung – insbesondere für benachteiligte Zielgruppen, die sich im traditionellen Bildungssystem schwer tun. Insbesondere jüngere Auszubildende mit einem niedrigen Schulabschluss lassen sich durch digitales Lernen gut motivieren. Internetrecherchen, Lernspiele, Apps und das Erstellen eigener Inhalte sind für diese Zielgruppe attraktiv. Weder in der Berufsschule noch in den Ausbildungsbetrieben werden diese Chancen für mehr Teilhabe und Chancengerechtigkeit aber gezielt bzw. konzeptionell ergriffen.

Digitalisierung ist eine attraktive Option, potenzielle Auszubildende anzusprechen und sie individualisiert zu qualifizieren. Dies gilt ganz besonders für Ausbildungsberufe, die unter Nachwuchsmangel leiden, eine heterogene Bewerberlage verzeichnen oder zunehmend komplexe und dezentrale Arbeitsabläufe zu bewältigen haben.

Digitale Lerntechnologien erlauben eine engere und gleichzeitig flexiblere Kooperation zwischen Berufsschule und Ausbildungsbetrieb. Sie schaffen neue Möglichkeiten, um Theorie- und Praxisphasen zwischen Berufsschule und Ausbildungsbetrieb zu verzahnen. Sie unterstützen den informellen Wissensaustausch und eröffnen flexible und eigenständige Formen der Kompetenzentwicklung.

Auch wenn sich die Berufsbildungszentren auf den Weg gemacht haben, die Digitalisierung in ihren Schulen voran zu bringen, so bedarf es noch einer enormen konzeptionellen Weiterentwicklung. Dies betrifft vor allem die Ausstattung mit Geräten (Whiteboards, Smartphones und Tablets). Aktuell kommen nach Auskunft der BBZ noch überwiegend Schülergeräte zum Einsatz. Auch steht für den Unterricht kein oder nur unzureichendes WLAN zur Verfügung. So können weder mitgebrachte noch vorhandene Geräte sinnvoll eingesetzt werden.

Nach Auffassung der Verwaltung sollen die BBZ am NOK und RD- ECK bis zum 28. Februar 2018 in einem gemeinsamen Konzept, den Weg der Digitalisierung an ihren Schulen beschreiben und konkrete Maßnahmen entwickeln. Dieses Konzept ist dann dem SSKB zur Beratung vorzulegen.

B. Förderzentren mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung (FÖZ G)

Kinder und Jugendliche wachsen in einer sich schnell wandelnden Gesellschaft und Lebenswirklichkeit auf. Sie begegnen einer Informationsvielfalt und sich stets wandelnden Medienangeboten. Aufgabe der FÖZ G ist es u.a., die Schüler beim Aufnehmen sowie Verarbeiten von Informationen und im Umgang mit digitalen Medien zu unterstützen bzw. zu trainieren. Dazu gehört auch die Thematisierung der Gefahren der medialen Technik und ihrer Nutzung (z.B. Internet, Smartphones). Digitale Medien gehören zum Leben in einer inklusiven Gesellschaft und bieten zudem individuelle Möglichkeiten, um am öffentlichen Leben teilzunehmen (z.B. elektronische Kommunikationshilfen - Tablet, Talker, Sprachcomputer). Die Nutzung von Whiteboards im Unterricht ist sehr vielfältig. Sie ermöglicht beispielsweise die Veranschaulichung von selbst erstellten eBooks-Fotogeschichten sowie von selbst erstellten Foto-Diashows der Schülerinnen und Schüler. Auch dienen sie der Präsentation von Lehrfilmen und animierten Liedervideos.

Auch wenn sich die FöZ auf den Weg gemacht haben die Digitalisierung in ihren Schulen voran zu bringen, bedarf es noch einer stetigen Weiterentwicklung. Dies betrifft vor allem die Ausstattung mit Geräten (Whiteboards, Smartphones und Tablets). Auch steht für den Unterricht kein oder nur unzureichendes WLAN zur Verfügung. In bestimmten Bereichen der Schulen sind aufgrund örtlicher Gegebenheiten Netzwerkverkabelungsmaßnahmen notwendig.

Um die Schulen bedarfsgerecht auf die Erfordernisse für eine immer stärker werdende Digitalisierung und Vernetzung auszurichten, sind entsprechende Investitionen notwendig. Dies gilt sowohl für ihre Ausstattung als auch für Lehr- und Lernmethoden. Die FöZ sind daher gefordert, diesbezüglich Konzepte zu entwickeln bzw. bereits bestehende Konzepte weiter zu entwickeln, so dass mit Bereitstellung von zusätzlichen Sondermitteln die Digitalisierung in der Schule nachhaltig für die Zukunft gestaltet werden kann.

C. Sonderprogramm Digitalisierung

Durch das Sonderprogramm strebt die Verwaltung an, die Rahmenbedingungen zur Erhöhung und Ausbau der Digitalisierung neu zu gestalten und zu verbessern. Aus Sicht der Verwaltung ist dies möglich, wenn zukünftig eine finanzielle Regelausstattung erfolgt und zur vorzeitigen Umsetzung zusätzlich Sondermittel wie folgt für die jeweiligen Schulen zur Verfügung gestellt werden:

| | |
|-------------------------|-----------|
| - Schule am Noor: | 15.000 € |
| - Schule Hochfeld: | 20.000 € |
| - Schule an den Eichen: | 15.000 € |
| - BBZ am NOK: | 200.000 € |
| - BBZ RD-ECK: | 250.000 € |

Die Zuordnung der Beträge ist durch die Verwaltung anhand des prognostizierten Bedarfes und der Größe der Schule ermittelt worden. Mit Durchführung des oben beschriebenen Sonderprogramms würde ein über mehrere Jahre vorgesehener digitaler Schulausbau vorgezogen werden, der den Kreishaushalt zukünftig von Aufwand entlastet. Für den Haushalt 2018 ist – unter Beachtung der gebotenen Vorsicht – eine finanzielle Entspannung zu erwarten. Diese finanzielle Möglichkeit sollte ergriffen werden, um ohnehin erforderliche Neu- bzw. Ersatzbeschaffungsmaßnahmen vorzunehmen. Dieses Vorgehen sorgt zum einen für Entlastung in kommenden Haushaltsjahren, weil die spätestens dann erforderlichen Maßnahmen bereits vorgezogen worden sind. Zudem entsteht keinerlei Bindungswirkung für die Folgejahre.

Es wird daher empfohlen, die Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 500.000 € nach Vorliegen und Vorstellung der Konzepte in den Gremien im Monat Februar 2018 umzusetzen. Deshalb sollten die Mittel zunächst zentral im Teilplan der Schulaufsicht veranschlagt werden.

Für die verwaltungsmäßige Umsetzung des Sonderprogramms Digitalisierung entsteht ein zusätzlicher Aufwand - befristet für 2 Jahre -, der durch das zur Verfügung stehende Personalbudget des Fachbereiches Regionalentwicklung, Bauen und Schule gedeckt wird.

Finanzielle Auswirkungen: Das Sonderprogramm zur Erneuerung / Weiterentwicklung der Digitalisierung an den Förderzentren mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung und der Berufsbildungszentren hat finanzielle Auswirkungen in den Finanzplänen von insgesamt 500.000 €.

Anlage/n: ./.



| | | | |
|--|---|---------------------|-------------------|
| Beschlussvorlage | | Vorlage-Nr: | VO/2017/257 |
| Federführend: FD 5.4 Schul- und Kulturwesen | | Status: | öffentlich |
| | | Datum: | 27.09.2017 |
| | | Ansprechpartner/in: | Dr. Kruse, Martin |
| | | Bearbeiter/in: | Röschmann, Marco |
| Mitwirkend: | öffentliche Beschlussvorlage | | |
| Erneuerungen / Weiterentwicklung der Schulen in Trägerschaft des Kreises (Berufsbildungszentren und Förderzentren) - Sonderprogramm Bildung | | | |
| Beratungsfolge: | | | |
| Status | Gremium | Zuständigkeit | |
| Öffentlich | Hauptausschuss | Kenntnisnahme | |
| Öffentlich | Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung | Entscheidung | |

Beschlussvorschlag:

- a) Der Hauptausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.
- b) Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung fasst einen Beschluss nach einer entsprechenden Beratung der Vorlage

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt**2. Sachverhalt:****A. Förderzentren mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung (FöZ G)**

Um eine vorausschauende Investitionsplanung für die nächsten 10 Jahre zu erhalten, wurde eine mittelfristige Investitionsplanung für die FöZ G für 2018 bis 2027 durchgeführt.

Im Rahmen der hierzu durchgeführten Bestandsaufnahme hinsichtlich der Ausstattung der Schulen mit Einrichtungsgegenständen, Lernmittel, Lehrmitteln (Sammlungen, Geräte, Lernsoftware u.a.) und Unterrichtsmaterial einschl. der Informations- und Kommunikationstechnik im Sinne von § 48 Schulgesetz wurde festgestellt, dass die Erneuerung im Rahmen bisheriger Haushaltsmöglichkeiten zurückhaltend und mit Augenmaß durchgeführt worden sind. So wurden bzw. konnten Ausstattungsmaßnahmen insbesondere vor dem Hintergrund von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen nicht immer vollumfänglich erfolgen. Somit ist festzustellen, dass die Schulen über eine Ausstattung verfügen, die sich durch Bereitstellung notwendiger Mittel weiter erneuern und insbesondere vor dem Hintergrund gesundheitlicher Aspekte für das dort eingesetzte Personal verbessern ließe. Beispielsweise könnte das Pflegepersonal beim Heben der Schüler mit

körperlichen und motorischen Einschränkungen durch die Inanspruchnahme mechanischer Unterstützungssysteme (Deckliftsysteme, Hebemodule) in den Pflege- und Therapieräumen unterstützt werden. Dies würde die täglichen körperlichen Belastungen des dort tätigen Personals erheblich mindern und auch die Arbeitssicherheit verbessern. Bislang verfügen die Schulen nur teilweise über mechanische Unterstützungssysteme und die vorhandenen entsprechen teilweise nicht dem neuesten Stand der Technik.

Die insoweit notwendigen Neu- bzw. Ersatzbeschaffungsmaßnahmen zur Weiterentwicklung der FöZ G sind der beigefügten Aufstellung zu entnehmen.

B. Berufsbildungszentren (BBZ)

Insbesondere bei den beiden BBZ erfordern die rasante technische und wirtschaftliche Entwicklung eine fortlaufende Modernisierung der Schulen, auch unter dem Aspekt des Standortfaktors für die Region des Kreises Rendsburg-Eckernförde und der damit verbundene Wettbewerb zu den benachbarten kreisfreien Städten und Kreisen.

Der Kreis als Schul- bzw. Anstaltsträger hat die Schulen bereits dabei unterstützt, ihre Gebäude und Ausstattung stets zu modernisieren und zu erweitern.

Insbesondere vor dem Hintergrund von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen konnte dies jedoch nicht vollumfänglich erfolgen.

Um die Schulen bedarfsgerecht auf die Erfordernisse der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere auch für eine immer stärker werdende Technisierung der Wirtschaft auszurichten, sind entsprechende Investitionen notwendig. Dies gilt sowohl für ihre Ausstattung als auch für Lehr- und Lernmethoden (z.B. 3D-Drucker, Elektrofahrzeuge, Naturwissenschaftliche Räume, Werkstätten).

Die insoweit notwendigen Neu- bzw. Ersatzbeschaffungsmaßnahmen zur Weiterentwicklung der BBZ sind der beigefügten Aufstellung zu entnehmen.

C. Sonderprogramm Bildung

Unter Verweis auf die vorgenannten Ausführungen sollten alle Schulen in die Lage versetzt werden für ihre pädagogische Arbeit eine Ausstattung zu erhalten, mit der eine möglichst gute Förderung aller Schülerinnen und Schüler sichergestellt werden kann.

Durch das Sonderprogramm Bildung strebt die Verwaltung an, die Rahmenbedingungen zur Erhöhung und Ausbau der schulischen Ausstattung neu zu gestalten und zu verbessern.

Aus Sicht der Verwaltung ist dies möglich, wenn zukünftig eine finanzielle Regelausstattung erfolgt und zur vorzeitigen Umsetzung zusätzlich Sondermittel wie folgt für die jeweiligen Schulen zur Verfügung gestellt werden:

| | |
|-------------------------|-------------|
| - Schule am Noor: | 461.600 € |
| - Schule an den Eichen: | 349.600 € |
| - Schule Hochfeld: | 384.800 € |
| - BBZ am NOK: | 807.700 € |
| - BBZ RD-ECK: | 1.364.000 € |

Mit Durchführung des oben beschriebenen Sonderprogramms würde ein über mehrere Jahre vorgesehener Abbau vorgezogen werden, der den Kreishaushalt zukünftig von Aufwand entlastet. Für den Haushalt 2018 ist – unter Beachtung der gebotenen Vorsicht – eine finanzielle Entspannung zu erwarten. Diese finanzielle Möglichkeit sollte ergriffen werden, um ohnehin erforderliche Neu- bzw. Ersatzbeschaffungsmaßnahmen vorzunehmen. Dieses Vorgehen sorgt zum einen für Entlastung in kommenden Haushaltsjahren, weil die spätestens dann erforderlichen Maßnahmen bereits vorgezogen worden sind. Zudem entsteht keinerlei Bindungswirkung für die Folgejahre.

Im Bereich der 3 Förderzentren würden sich beispielsweise die im 10 jährigen Investitionsplan vorgesehene HH-Mittel um insgesamt rd. 275.000 € reduzieren. Im Bereich der BBZ's kann aufgrund einer noch nicht erfolgten Budgetregelung für 2019 folgende kein spezifizierter Betrag genannt werden, es wird aber von einer mindestens gleich hohen Summe wie bei den Förderzentren ausgegangen.

Es wird daher empfohlen, die Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 3.367.700 € umzusetzen und die Ausführungsmodalitäten und den Durchführungszeitraum möglichst flexibel zu gestalten. Zum einen lassen sich größere Maßnahmen lediglich in der Ferienzeit umsetzen und zum anderen könnten sich durch die Flexibilität beim Umsetzungszeitraum günstigere Preise erzielen lassen. Deshalb sollten die in 2018 nicht abfließenden Mittel in das Haushaltsjahr 2019 übertragen und sodann ausgeführt werden.

Für die verwaltungsmäßige Umsetzung des Sonderprogramms Bildung entsteht ein zusätzlicher Aufwand - befristet für 2 Jahre -, der durch das zur Verfügung stehende Personalbudget des Fachbereiches Regionalentwicklung, Bauen und Schule gedeckt wird.

Finanzielle Auswirkungen: Das Sonderprogramm zur Erneuerung / Weiterentwicklung der Schulen in Trägerschaft des Kreises (Förderzentren G und Berufsbildungszentren) hat finanzielle Auswirkungen in den Finanzplänen der jeweiligen Schulen in Höhe von insgesamt 2.398.900 € sowie in den Ergebnisplänen der jeweiligen Schulen in Höhe von insgesamt 968.800 €.

Anlage/n: Liste von Beschaffungsmaßnahmen je Schule

Sonderprogramm Bildung (alle Schulen)

Schule am Noor

| Priorität | Maßnahme | Anschaffungsjahr | Preis | Wesentliche Maßnahmen |
|-----------|---------------------------|------------------|----------------|--|
| 1 | Pflege-/Therapieräume | 2009 oder früher | 51.900 | Deckenliftsystem (Ergänzung), Therapiegeräte (Ersatz) |
| 2 | Verwaltung | 2009 oder früher | 143.100 | Lehrerzimmer Erweiterung + Mobiliar, Schulverw. (Ersatz) |
| 3 | Fachräume | 2009 oder früher | 131.200 | Einrichtung Lehrküche, Werkraum Holz (Ersatz) |
| 4 | Klassenräume | 2009 oder früher | 66.700 | Tafeln, Schränke, EDV (Ersatz) |
| 5 | Lehrmittelräume | 2009 oder früher | 17.300 | Landkarten, Schränke, Bausätze (Ersatz) |
| 6 | Außenspielgeräte/Schulhof | 2009 oder früher | 42.800 | Kletteranlage, Wasserspielanlage, Fußballtore (Ersatz) |
| 7 | Sporthalle | 2009 oder früher | 8.600 | Turngeräte, TT-Platten (Ersatz) |
| | | | 461.600 | |

Schule an den Eichen

| Priorität | Maßnahme | Anschaffungsjahr | Preis | Wesentliche Maßnahmen |
|-----------|---------------------------|------------------|----------------|---|
| 1 | Pflege-/Therapieräume | 2009 oder früher | 77.000 | Therapiegeräte, Wickeltische, Deckenliftsystem (Neu), |
| 2 | Außenspielgeräte/Schulhof | 2009 oder früher | 36.300 | Podestelemente, Wackeltreppe, (Ersatz) |
| 3 | Fachräume | 2009 oder früher | 99.400 | Förderräume (Ersatz), mobiler EDV-Raum (Neu) |
| 4 | Klassenräume | 2009 oder früher | 66.400 | Tafeln, Schränke, EDV (Ersatz) |
| 5 | Lehrmittelräume | 2009 oder früher | 9.100 | mobile Lautsprecheranlage, Landkarten (Ersatz) |
| 6 | Aula | 2009 oder früher | 10.000 | Mobiliar (Ersatz) |
| 7 | Sporthalle | 2009 oder früher | 9.700 | Turngeräte, Trampolin (Ersatz) |
| 8 | Verwaltung | 2009 oder früher | 41.700 | Telefonanlage, Lehrerzimmer Mobiliar (Ersatz) |
| | | | 349.600 | |

Schule Hochfeld

| Priorität | Maßnahme | Anschaffungsjahr | Preis | Wesentliche Maßnahmen |
|-----------|------------------|------------------|----------------|---|
| 1 | Außenspielgeräte | 2009 oder früher | 58.900 | Kletteranlage (Ergänzung) |
| 2 | Fachräume | 2009 oder früher | 96.700 | Förderräume, Werkraum Holz, Lehrküche (Ersatz) |
| 3 | Klassenräume | 2009 oder früher | 117.800 | Tafeln, Schränke, EDV (Ersatz) |
| 4 | Verwaltung | 2009 oder früher | 40.100 | Lehrerzimmer Mobiliar, Büroausst. Schulverw. (Ersatz) |
| 5 | Lehrmittelräume | 2009 oder früher | 25.100 | Schränke (Ersatz) |
| 6 | Sporthalle | 2009 oder früher | 36.500 | Turngeräte, Basketballanlage, Tore (Ersatz) |
| 7 | Aula | 2009 oder früher | 9.700 | Mobiliar (Ersatz) |
| | | | 384.800 | |

Gesamt Förderzentren

1.196.000

Sonderprogramm Bildung (alle Schulen)

BBZ am NOK

| Priorität | Maßnahme | Anschaffungsjahr | Preis | Wesentliche Maßnahmen |
|---------------------------|--------------|------------------|----------------|---|
| 1 | Fachräume | 1980-2009 | 650.800 | Automatisierungstechnik, Drehmaschinen, CNC + CAD-Software, Fräsmaschinen, Tischkreissägen, Naturwissenschaftliche Experimente (alles Ersatz), erneuerbare Energietechnik (Ergänzung) |
| 2 | Klassenräume | 2009 oder früher | 135.500 | Tafeln, Schränke, EDV (Ersatz) |
| 3 | Sporthalle | 1974 | 21.400 | Turngeräte, Tore, Basketballanlage (alles Ersatz) |
| Gesamt BBZ am NOK: | | | 807.700 | |

BBZ RD-ECK Standort Rendsburg

| Priorität | Maßnahme | Anschaffungsjahr | Preis | Wesentliche Maßnahmen |
|-----------|--------------|-----------------------|----------------|---|
| 1 | Fachräume | 1989-1994 bzw. Neu | 605.500 | Naturwissenschaftlicher Trakt / Labortrakt, d.h. Biologie/ Chemie als Kombilabor (Neu) sowie Physiklabor (Ersatz) EDV-Fachräume (Ersatz) Lernbüros (Ersatz/Ergänzung) |
| 2 | Klassenräume | 2009 oder früher | 160.500 | Multimediale Ausstattung (Ersatz) |
| | | | 766.000 | |

BBZ RD-ECK Standort Eckernförde

| Priorität | Maßnahme | Anschaffungsjahr | Preis | Wesentliche Maßnahmen |
|-----------|--------------|-----------------------|----------------|--|
| 1 | Fachräume | 1980-2000 bzw. Neu | 437.500 | Kfz-Werkstatt (E-Mobilität, Werkbänke, Hebebühne, Kompressoren, Elektronik-Diagnose-Testgeräte), CNC-Drehmaschine, Fachraum für Pflegeberufe (alles Ersatz), EDV-Fachräume (Ersatz), Lehrküche (Ersatz), Elektrotechnik-Labor (Ersatz/Ergänzung) |
| 2 | Klassenräume | 2009 oder früher | 160.500 | Multimediale Ausstattung (Ersatz) |
| | | | 598.000 | |

Gesamt BBZ RD-ECK: 1.364.000

| | |
|--------------------------|------------------|
| Gesamt Förderzentren | 1.196.000 |
| Gesamt BBZ | 2.171.700 |
| Insgesamt Schulen | 3.367.700 |



| | | | | | |
|--|---|--------------------|-------------------|--------------------------------------|---------------------------------|
| Beschlussvorlage | Vorlage-Nr: VO/2017/306 | Status: öffentlich | Datum: 24.10.2017 | Ansprechpartner/in: Röschmann, Marco | Bearbeiter/in: Röschmann, Marco |
| Federführend: FD 5.4 Schul- und Kulturwesen | | | | | |
| Mitwirkend: | öffentliche Beschlussvorlage | | | | |
| Schulsozialarbeit an den Förderzentren mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung | | | | | |
| Beratungsfolge: | | | | | |
| Status | Gremium | Zuständigkeit | | | |
| Öffentlich | Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung | Entscheidung | | | |

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss beschließt, an den drei Förderzentren geistige Entwicklung an den Standorten in Rendsburg, Eckernförde und Nortorf Schulsozialarbeit mit einem Zeitumfang von insgesamt 30 Stunden pro Woche einzurichten. Hierfür stellt der Kreis maximal 45.000 € jährlich zur Verfügung. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Ausschreibung und Vergabe zunächst befristet auf 3 Jahre durchzuführen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Der Ausschuss hat sich bereits in der Sitzung am 18.09.2017 mit dem Antrag auf Einführung von Schulsozialarbeit bei der Schule Hochfeld befasst. Nach eingehender Beratung kam der Ausschuss einmütig überein, dass eine Einführung von Schulsozialarbeit nur gleichermaßen bei allen Förderzentren mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung des Kreises an den Standorten in Rendsburg, Eckernförde und Nortorf erfolgen könne.

Im gemeinsamen Gespräch der Verwaltung mit den drei Schulleitungen wurde nochmals die Wichtigkeit der Schulsozialarbeit für ihre Förderzentren geistige Entwicklung dargelegt. Daher schlugen die drei Schulleitungen und die Verwaltung vor, an den drei Förderzentren des Kreises Schulsozialarbeit zu installieren. Dazu haben die Schulleitungen ein gemeinsames Konzept entwickelt, welches als Anlage beigefügt wurde.

Um den Optimalfall der Arbeitsschwerpunkte wie Einzelfallhilfe mit 10 Std./Woche, Sozialtraining mit 5 Std./Woche und Prävention mit 5 Std./Woche abdecken zu können, empfehlen die Schulleitungen für Schulsozialarbeit 20 Wochenstunden je Schule.

Bei Annahme des von den Schulleitungen dargestellten Bedarfs entstünden jährliche Gesamtkosten von rd. 90.000 €.

Die Erfahrungen der anderen Kreise sowie das Verhältnis der Schülerzahlen (rd. 300 Schüler/innen alle 3 Schulen) bestätigen den Vorschlag der Verwaltung, dass die Schulsozialarbeit in einem zeitlichen Umfang von 10 Stunden pro Woche je Schule durchgeführt werden könnte. Insgesamt wären dies zusammen 30 Stunden in der Woche, die in den Schulferien nicht benötigt werden. Folglich schlägt die Verwaltung eine Fremdvergabe der Leistung vor.

Bei 10 Wochenstunden pro Schule erwartet die Verwaltung jährliche Kosten je Schulstandort von ca. 15.000 €, mithin also 45.000 € pro Jahr. Da der Kreis jedoch Mittel des Landes zur Förderung der Schulsozialarbeit über das Finanzausgleichsgesetz erhält, ist eine Teilrefinanzierung hierüber möglich. Nach Rücksprache mit dem Fachbereich Jugend und Familie sind insgesamt Fördermittel in Höhe von ca. 18.000 € pro Jahr für alle Schulstandorte zu gewähren. Folglich hätte der Kreis ein Betrag in Höhe von insgesamt 27.000 € pro Jahr zusätzlich selbst zu finanzieren.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation und da es sich um eine freiwillige Leistung des Kreises handeln würde, sollte eine Einführung der Schulsozialarbeit bei den drei Förderzentren des Kreises auf Basis des vorgelegten Konzeptes zunächst befristet für 3 Jahre erfolgen. Danach ist das vorliegende Konzept zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern bzw. fortzuschreiben.

Finanzielle Auswirkungen: ca. 27.000 € jährlich (siehe obige Ausführungen)

Anlage/n:

- Konzept zur Schulsozialarbeit an den Förderzentren geistige Entwicklung des Kreises
- Beschreibung über den Einsatz von Schulsozialarbeit in der Schule

Konzept zur Schulsozialarbeit
an den Förderzentren mit dem Schwerpunkt
geistige Entwicklung
des Kreises Rendsburg-Eckernförde:

Schule Hochfeld, Rendsburg

Schule am Noor, Eckernförde

Schule an den Eichen, Nortorf

Inhaltsverzeichnis

- Einleitung
- Definition
- Besonderheiten am Förderzentrum GE
- Gesetzliche Grundlagen
- Prinzipien
- Aufgaben und Ziele
- Zielgruppe
- Arbeitsschwerpunkte
- Evaluation

Einleitung

Schulsozialarbeit hat sich in den letzten Jahren zu einem eigenständigen Arbeitsfeld entwickelt. Es ist ein professionelles, sozialpädagogisches Angebot, das durch verbindlich vereinbarte und gleichberechtigte Kooperationen von Jugendhilfe und Schule dauerhaft im Schulalltag verankert ist.

Schulsozialarbeit trägt zur Verwirklichung des Rechtes jeden jungen Menschen auf Förderung, Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit bei.

Damit die Möglichkeiten entfaltet werden können, bedarf es vor Ort ein mit der Schule abgestimmtes Konzept und Vereinbarungen. Das vorliegende Rahmenkonzept bildet die Grundlage für die erforderlichen örtlichen Regelungen.

Definition der Schulsozialarbeit

„Schulsozialarbeit ist ein professionelles, sozialpädagogisches Angebot, das durch verbindlich vereinbarte und gleichberechtigte Kooperation von Jugendhilfe und Schule dauerhaft im Schulalltag verankert ist. Leistungen, Aufgaben und Methoden der Jugendhilfe werden somit integrativer Bestandteil der Schule. Sie trägt zur Verwirklichung des Rechts jedes jungen Menschen auf Förderung und Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit bei. Schulsozialarbeit unterstützt und ergänzt Lehrkräfte bei ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag.

Durch ihre ganzheitliche Wahrnehmung von jungen Menschen und einer systemischen Betrachtungs- und Handlungsweise bringt Schulsozialarbeit eine zusätzliche pädagogische Qualität in die Schule.

Schulsozialarbeit ist ein niedrigschwelliges Angebot der Sozialen Arbeit für alle Schulformen.“

(nach dem Landesarbeitskreis Schulsozialarbeit Schleswig-Holstein)

Besonderheit der Schulsozialarbeit an der Schule Hochfeld

Schulsozialarbeit hat sich in den letzten Jahren zu einem eigenständigen Arbeitsfeld entwickelt. Es ist ein professionelles, sozialpädagogisches Angebot, das durch verbindlich vereinbarte und gleichberechtigte Kooperationen von Jugendhilfe und Schule dauerhaft im Schulalltag verankert ist. Schulsozialarbeit trägt zur Verwirklichung des Rechtes jeden jungen Menschen auf Förderung, Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit bei. Damit die Möglichkeiten entfaltet werden können, bedarf es vor Ort ein mit der Schule abgestimmtes Konzept und Vereinbarungen. Das vorliegende Rahmenkonzept bildet die Grundlage für die erforderlichen örtlichen Regelungen.

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für Schulsozialarbeit ist in erster Linie das Sozialgesetzbuch (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz) und zum Teil das Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein. Somit bewegt sich Schulsozialarbeit nicht im rechtsfreien Raum.

Prinzipien der Schulsozialarbeit

Niedrigschwelligkeit

Schulsozialarbeit ist ein niedrigschwelliges Angebot vor Ort, so dass keine großen räumlichen Distanzen bewältigt werden müssen.

Ressourcenorientiert

Schulsozialarbeit arbeitet ressourcenorientiert und nutzt für die Erfüllung der Aufgaben lokale und personelle Ressourcen.

Freiwilligkeit

Die Teilnahme der Schüler und Schülerinnen basiert auf Freiwilligkeit. Eine Ablehnung der Teilnahme kann sanktionsfrei erfolgen.

Kooperation

Schulsozialarbeit unterstützt die Schule bei der Öffnung im Gemeinwesen und ermöglicht Kooperationspartnern den Zugang zur Schule. Sie steht Eltern beratend und helfend in behördlichen Angelegenheiten zur Verfügung.

Vertraulichkeit

Es wird auf Grundlage dieser Handreichung für die Datenverarbeitung der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter vom Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein gearbeitet:

<https://www.datenschutzzentrum.de/schule/Handreichung-Schulsozialarbeit.pdf>

Die berufsethische Schweigepflicht wird eingehalten, wobei es Ausnahmen wie Kindeswohlgefährdung und Selbst- und Fremdgefährdung gibt. Durch die Einbeziehung und Information der Betroffenen in den Entscheidungsprozess wird die Vertrauensbeziehung aufrecht erhalten.

Parteilichkeit

Schulsozialarbeit vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen wahr und verhilft ihnen somit zu mehr sozialer Gerechtigkeit beziehungsweise zu einem gerechterem Lebenskonzept.

Wertschätzung

Durch Wertschätzung im Umgang erfahren die Kinder und Jugendlichen, dass sie in ihrer gesamten Persönlichkeit mit ihren individuellen

Verhaltensweisen und ihrem sozialen Umfeld respektiert werden. Ihre persönlichen Ressourcen werden wahrgenommen und berücksichtigt.

Den Kindern und Jugendlichen soll ermöglicht werden, sich mit den gesellschaftlichen Gegebenheiten zurecht zu finden und ihnen die Chance eröffnen, sich mit diesen zu identifizieren.

Partizipation

Die Kinder und Jugendlichen sollen, ausgehend von der grundsätzlichen Selbstverantwortung des Menschen, ermutigt werden, sich aktiv an der Gestaltung ihrer Umwelt zu beteiligen. Dabei werden ihre Vorstellungen vom eigenen Lebenskonzept gewürdigt und mit einbezogen. Partizipation bedeutet die Beteiligung der Schülerinnen und Schüler am Schulleben, an Angeboten und Projekten, an der Gestaltung und Veränderung des Lebensraumes Schule.

Ganzheitlichkeit

Die Menschen werden in ihrer ganzen Lebenswelt gesehen und ernst genommen.

Emanzipation

Emanzipation hat die Aufgabe, den Schülern und Schülerinnen im Rahmen der schulsozialarbeiterischen Angebote die eigene Geschlechtsrolle, die behinderungsbedingten Gegebenheiten, so wie den Status als Kind und Jugendlicher kritisch-konstruktiv zu vermitteln.

Aufgaben und Ziele

Schulsozialarbeit versteht sich als Teil der Jugendhilfe, die am Lebens- und Lernort Schule auf Grundlage des KJHG insbesondere Schüler und Schülerinnen mit besonderem Unterstützungsbedarf fördert und begleitet.

Schulsozialarbeit trägt dazu bei

- soziale Benachteiligung auszugleichen
- die schulische und berufliche Ausbildung sowie die soziale Integration zu fördern
- die elterliche Erziehungsverantwortung und familiäre Selbsthilfepotentiale zu stärken.
- psychologische Hilfestellungen bei der Identifikation mit den Gegebenheiten individueller Einschränkungen zu gewähren.

Diese Ziele kommen durch Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Schüler und Schülerinnen, Stabilisierung in der Familie (bei Krisen), Förderung der Erziehungskompetenz der Eltern, Förderung der Sozialkompetenzen und Konfliktfähigkeit der Schüler und Schülerinnen, Vernetzung und Öffnung der Schule, Förderung der Berufs- und Lebensplanung, Verbesserung der Möglichkeiten zur Teilhabe an Bildung, Vermeidung und Abbau von Bildungsbenachteiligung, Verbesserung der Lebens- und Lernbedingungen von Kindern und Jugendlichen zustande.

Zielgruppe

Das Angebot der Schulsozialarbeit richtet sich an alle Schüler und Schülerinnen, Eltern, Lehrer und Lehrerinnen, sowie an Schulleitung und Schulverwaltung.

Arbeitsschwerpunkte

Die Aufgaben der Schulsozialarbeit sind grundsätzlich gemeinsam mit den jeweiligen Klassenlehrern und -lehrerinnen bzw. der Schulleitung zu entwickeln und zu bearbeiten.

Hierzu gehören:

Sozialpädagogische Einzelfallhilfe

- Konfliktberatung und Streitschlichtung
- Beratung bei individuellen, familiären und schulischen Problemen
- Hilfebedarfseinschätzung
- Krisenintervention und Koordination von Hilfsangeboten im Konfliktfall
- Sozialpsychologische Unterstützung und Beratung sowie Begleitung in Krisensituationen
- Begleitung zu Ämtern, Hilfe beim Stellen von Anträgen
- Hilfe bei der Zukunftsplanung und beim Übergang in den Beruf
- Hilfen bei unregelmäßigem Schulbesuch

Eltern- und Familienarbeit

- Erziehungsverantwortung stärken
- Lebenspraktische Beratung
- Vernetzung von Eltern und Institutionen
Mitwirkung an Elternabenden

Pädagogische Gremienarbeit

- Mitwirkung in schulischen Gremien wie z.B. Klassen und Lehrerkonferenzen
- Unterstützung von Lehrkräften in ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag
- Kooperation im Sozialraum, Vernetzung im Gemeinwesen
- Zusammenarbeit mit der SV und dem Elternbeirat
- Kontakte mit Behörden, Vereinen, Verbänden und anderen Institutionen

- Abstimmung sozialpädagogischer Vorgehensweisen mit der Schulleitung

Soziale Gruppenarbeit

- Zielgruppenorientierte Projekte
- Kompetenztraining
- Persönlichkeitsstärkung

Sonstige Aufgaben

- Sprechstunden und Beratungszeiten
- Dokumentation

Qualitätsentwicklung und Evaluation

Zur Qualitätssicherung ist die Teilnahme an berufsbegleitenden Fort- und Weiterbildungen, Erfahrungsaustauschen sowie Supervision erforderlich. Dieses Konzept wird regelmäßig evaluiert und nach eingehender Prüfung geändert bzw. fortgeschrieben.



Sozialarbeit an Schulen

Schulsozialarbeit als Fachdisziplin genießt eine hohe Anerkennung sowohl in der Öffentlichkeit als auch bei Eltern, Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern. Das hat nicht zuletzt mit neuen Herausforderungen und Problemen zu tun, denen Schulen sich zunehmend stellen müssen.

War früher eine Schule, die Schulsozialarbeiter beschäftigte, als eine „Schule mit Problemen“ stigmatisiert, so ist inzwischen die Zusammenarbeit von Schule und Schulsozialarbeit ein Qualitätsmerkmal und Ausdruck einer guten Schulkultur. An vielen Schulen im Land sind bereits Schulsozialarbeiter tätig. Bisher überwiegend finanziert und eingesetzt von den Schulträgern oder von den Trägern der örtlichen Jugendhilfe.

Schulsozialarbeit handelt an der Schnittstelle von Schule und Jugendhilfe, also im Kontext unterschiedlicher Rechts-, Organisations- und Leistungsbereiche. In dieser Kooperation werden die Bildungsbegriffe von Schule und Jugendhilfe zusammengeführt.

Das Verständnis von Schulsozialarbeit als Oberbegriff für einzelne sozialpädagogische Aktivitäten im Rahmen von Schule entwickelt sich nach und nach zu einem integrativen Ansatz weiter. So definiert der Zwölfte Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung

(Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, 2005) die „schulbezogene Jugendsozialarbeit“ als „eigenständiges Dienstleistungsangebot der Jugendhilfe am Ort Schule, das sowohl für das System Schule, für Schülerinnen und Schüler und Eltern als auch für Lehrkräfte spezifische Hilfen anbietet und vielfältige Entwicklungsprozesse unterstützt“. Damit gewinnen präventive Aufgabenfelder und die Arbeit mit der gesamten Schule an Bedeutung.

Im neuen Schulgesetz, das die Landesregierung auf den Weg gebracht hat, ist erstmals auch die Aufgabe Schulsozialarbeit und eine Mitverantwortung des Landes verankert. In 2012 stehen den Schulen dafür 1.7 Millionen Euro an Landesmitteln zur Verfügung. Hinzu kommen Bundesmittel in Höhe von rund 13 Millionen Euro pro Jahr. Damit besteht die Chance, die Sozialarbeit an den schleswig-holsteinischen Schulen umfassend zu stärken. So kann ein wichtiger Schritt

getan werden von der bislang üblichen Krisenbewältigung hin zur wirkungsvollen und nachhaltigen Prävention.

Die Erwartungen jedenfalls sind nicht gering: Schulsozialarbeit soll das schulische und vor allem das soziale Lernen erfolgreich unterstützen. Sie soll nicht bloß Hilfe leisten - und im besten Falle die Lösung bei Problemen und Konflikten bieten -, sondern im Vorfeld schon dazu beitragen, diese zu vermeiden.

Eine wichtige Voraussetzung, dieses Ziel zu erreichen, ist die gute Kooperation zwischen allen Beteiligten. Schulsozialarbeit steht an der Schnittstelle von Schule und Jugendhilfe. Sie ist dann am wirkungsvollsten, wenn alle Beteiligten vor Ort eng und vertrauensvoll zusammenwirken. Kooperation in zweifacher Hinsicht:

- die Zusammenarbeit zwischen den beiden Professionen - den Lehrkräften und den Sozialpädagogen oder Sozialarbeitern und
- das Miteinander am Ort Schule.

Ein anderer wichtiger Aspekt für eine möglichst wirkungsvolle Schulsozialarbeit ist der Zeitpunkt des Einsatzes. Deshalb ist in den „Leitlinien zur Förderung von Schulsozialarbeit“, die das Bildungsministerium im Sommer dieses Jahres veröffentlicht hat, festgelegt, dass die Landesmittel vorrangig an den Grundschulen eingesetzt werden sollen. Denn die Chance, Erziehungskonflikte zu lösen und damit die Lernbedingungen von Kindern zu verbessern, ist umso größer, je jünger die Schülerinnen und Schüler sind.

Handlungsfelder

Das Spektrum der - förderfähigen - Unterstützung von Schulen durch sozialpädagogische Fachkräfte ist breit. Es reicht von der Unterstützung und Hilfe für einzelne Schülerinnen und Schüler und der sozialpädagogischen Gruppenarbeit über die Fortbildung von Lehrkräften bis hin zu Elternarbeit. Konkrete Beispiele für Schulsozialarbeit sind etwa der Besuch von außerschulischen

Veranstaltungen und Lernorten oder die Kooperation mit Arbeitsverwaltung und örtlicher Wirtschaft, um die Jugendlichen beim Übergang von der Schule in die Ausbildung zu unterstützen .

Geradezu klassisch ist der Einsatz von Schulsozialarbeit im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zum Beispiel bei den Themen Sucht, Mediennutzung, Gewalt oder sexueller Missbrauch oder bei der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in besonderen Problemlagen wie zum Beispiel Leistungsdefizite, Verhaltensauffälligkeiten oder Entwicklungsverzögerung.



Rahmenbedingungen

Anstellungsträger für Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sind in der Regel Schulträger oder Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe, vereinzelt auch andere Träger (zum Beispiel Elternvereine). Die Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen stehen dagegen grundsätzlich im Dienst des Landes.

Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter unterliegen vorrangig der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Beschäftigungsstelle. Die Weisungsbefugnis der Schulleitung (nach § 33 Abs. 3 SchulG) beschränkt sich somit praktisch auf innerorganisatorische Fragestellungen (zum Beispiel Raumzuteilung, Besprechungstermine usw.) und bezieht sich damit nicht auf inhaltliche Aspekte. Gleichwohl sollte die konzeptionelle Umsetzung von Schulsozialarbeit in enger Abstimmung mit Lehrkräften und Schulleitung erfolgen.

Zum rechtssicheren Umgang mit Daten von Schülerinnen und Schülern durch Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter hat das Unabhängige Zentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein in Zusammenarbeit mit den

ULCJ ..t:



Ministerien für Arbeit, Soziales und Gesundheit sowie für Bildung und Kultur eine „Handreichung für die Datenverarbeitung der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter“ erstellt. Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern in öffentlichen Schulen ist im Schulgesetz (§§ 30, 31 SchulG) und in der Landesverordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen geregelt.

KONTAKT

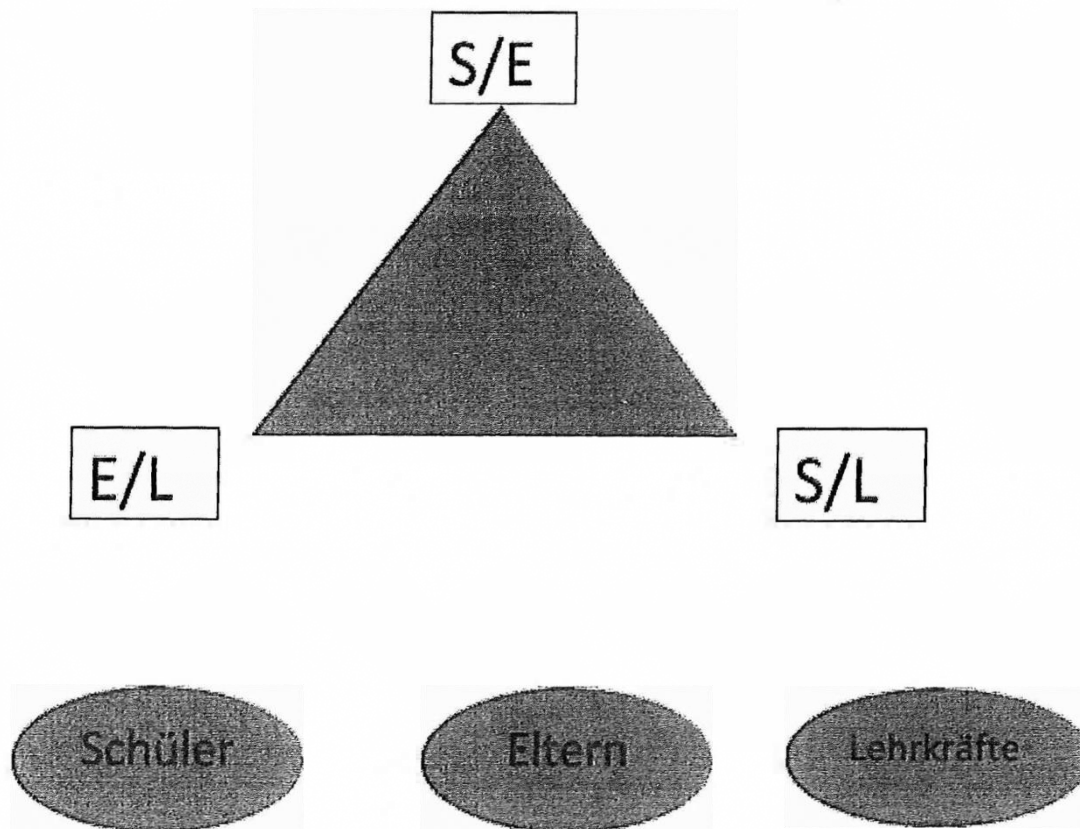
www.bildung.schleswig-holstein.de

Finanzierung

Schulsozialarbeit wird in Schleswig-Holstein zurzeit mit kommunalen, Landes- und Bundesmitteln finanziert. Die Landesmittel für Schulsozialarbeit sollen im Sinne einer frühzeitigen Intervention und Prävention vorrangig an Grundschulen eingesetzt werden. Über die Vergabe entscheiden die Schulpfängerinnen und Schulpfänger im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage der „Leitlinien zur Förderung von Schulsozialarbeit“.

Das Bildungsministerium fördert Schulsozialarbeit mit 1,7 Millionen Euro in 2012. Außerdem stehen den Kommunen 2013 Bundesmittel für Schulsozialarbeit (sowie für das Hortmittagessen von Kindern mit einem Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket) zur Verfügung, und zwar in Höhe von 13 Millionen Euro jährlich. Diese den Schulträgern zur Verfügung stehende Unterstützung soll für Maßnahmen der Schulsozialarbeit (Betreuung, Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler) und zum Ausbau bestehender Angebote verwendet werden. Diese sollen darauf ausgerichtet sein, Kindern und Jugendlichen mit besonderem Unterstützungsbedarf an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sowie Förderzentren den Zugang zu Bildung und Teilhabe zu ermöglichen.

Einsatz von Schulsozialarbeit im FÖZ GE



Schulsozialarbeit sollte als eine Schnittstelle Verbindung herstellen zwischen Schülern und Lehrern (S/L), Eltern und Lehrern (E/L) sowie Schülern und Eltern (S/E).

Ebenso sollte sie einzelnen Gruppen oder Personen unterstützend zur Verfügung stehen. Grundlage der Arbeit ist das Bilden von Vertrauen.

Ihre Arbeitsschwerpunkte liegen in den folgenden Bereichen und sollten, um sinnvoll betrieben werden zu können, 20 Wochenstunden betragen:

- .-- Prävention (P): 5 Stunden
- .-- Sozialtraining (S): 5 Stunden
- .-- Einzelfallhilfe (E): 10 Stunden

Im Folgenden werden konkrete Situationen aufgeführt, die im Alltag der Schule vorkommen und in denen sich die Lehrkräfte Unterstützung durch Schulsozialarbeit wünschen:

1. Schüler/Lehrer (P,S,E)

- Schwierige Gespräche neutral und deeskalierend begleiten oder moderieren
- Konfliktmanagement in einzelnen Klassen
- Mobbingthemen aufarbeiten
- Gewaltprävention

2. Eltern/Lehrer (E, P)

- Schwierige Gespräche neutral und deeskalierend begleiten oder moderieren
- Kontakte vermitteln (Frauenhaus, Diakonie, Jugendamt...)
- Rechtliche Fragestellungen klären

3. Schüler/Eltern (E, P)

- Schwierige Gespräche neutral und deeskalierend begleiten oder moderieren
- Begleit ungnach Hause/Einrichtung in Krisensituationen
- Begleitung zu Behörden/Jobcenter
- Umgang mit Formularen
- Erziehungsverantwortung der Eltern stärken (Pflege, Essen, Grundbedürfnisse,...)

4. Schüler (E, P)

- Begleitung und Beratung in schwierigen Lebenslagen, z.B. bei Eltern mit psychischen Erkrankungen, Alkoholismus, Gewalt in der Familie, Vernachlässigung, sexuelle Übergriffe...
- Absentismus, Unterstützung im Kontakt zum Jugendamt
- Begleitung zu Institutionen und Terminen, z.B. Jugendamt, Gericht...

5. Lehrkräfte (E, S)

- Beratung von Lehrkräften im schulischen Kontext
- Entwickeln und Durchführen von Programmen, z.B. Mobbing, Gewaltprävention
- Unterstützung der Lehrkräfte bei Absentismus
- Rechtliche Beratung

6. Eltern

- Begleitung in Krisensituationen, z.B. bei Überforderung in der Erziehung, Schwerbehinderung, ADHS, beginnende Kriminalität des Kindes, keine Akzeptanz von Grenzen seitens des Kindes, hohes Gewaltpotential,...
- Vermittlung von Kontakten und Institutionen, z.B. Frauenhaus, Erziehungsberatung, Jugendamt, Jugendsozialdienst,...



| | | | | | |
|--|---|--------------------|-------------------|--------------------------------------|--------------------------------|
| Beschlussvorlage | Vorlage-Nr: VO/2017/312 | Status: öffentlich | Datum: 01.11.2017 | Ansprechpartner/in: Röschmann, Marco | Bearbeiter/in: Lür, Christiane |
| Federführend: FD 5.4 Schul- und Kulturwesen | | | | | |
| Mitwirkend: | öffentliche Beschlussvorlage | | | | |
| KKST Kulturvermittlung 2018 | | | | | |
| Beratungsfolge: | | | | | |
| Status | Gremium | Zuständigkeit | | | |
| Öffentlich | Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung | Beratung | | | |

Beschlussvorschlag: Der Ausschuss beschließt nach Beratung.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt: Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

Finanzielle Auswirkungen: 54.000,00 €

Anlage/n: Projektantrag



**Projekt:
Aktionsplan Kulturvermittlung für Kinder und Jugendliche
im Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Hintergrund und Zielsetzung:

Kulturvermittlung baut konkrete Brücken zwischen den Kunstschaffenden und Kulturinstitutionen, ihren Produktionen oder Dienstleistungen und dem Publikum. Eine besondere Rolle spielt die Kulturvermittlung für Kinder und Jugendliche. Denn die Auseinandersetzung mit kulturellen Inhalten und aktivem Kunstschaffen in Kinder- und Jugendjahren kann entscheidend sein für das spätere Interesse und die Partizipation der Erwachsenen an Kultur und Kunst. Dauerhafter Erfolg von Kulturvermittlung ist nur möglich, wenn alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von ihrem familiären und sozialen Hintergrund, einen breiten Zugang zu Kunst und Kultur erhalten. Die ländlich geprägte Struktur des Kreises Rendsburg-Eckernförde bietet hierbei noch eine zusätzliche Herausforderung, die Berücksichtigung finden muss.

Die Kultureinrichtungen im Kreisgebiet sind bei der strategischen und operativen Kulturvermittlungsarbeit unterschiedlich gut aufgestellt. Nur wenige größere Einrichtungen konnten bisher Vermittlungskonzepte erstellen bzw. halten hierfür Personal vor.

Zielsetzung des Projektes ist die gemeinschaftliche Qualifizierung der Kultureinrichtungen im Kreisgebiet und die Umsetzung von teilhabeorientierten Modellprojekten.

Zielgruppe für die Qualifizierung sind alle Kulturinstitutionen und Kulturanbieter im Kreisgebiet: Museen, Kirchen, Ateliers, Skulpturenparcs, Volkshochschulen, Musikschulen, Theater, Theatergruppen, Musikgruppen, Künstlerinnen und Künstler, Kinos, soziokulturelle Zentren etc.

Zielgruppe für die Modellprojekte sind Kinder und Jugendliche in unterschiedlichen Altersgruppen und unterschiedlichen Orten im Kreisgebiet.

Projektschritte:

- Durchführung einer Fachtagung mit Good-Practise-Beispielen aus anderen ländlich strukturierten Regionen in Deutschland
- Entwicklung eines „Kulturvermittlungskonzeptes Kinder- und Jugendkultur“ für das Kreisgebiet unter Beteiligung der o.g. Kulturanbieter im Kreisgebiet.
darin:
 - Entwicklung von Kooperationsstrategien mit Schulen und außerschulischen Partnern
 - Entwicklung von Maßnahmen für die Aktivierung von Kindern und Jugendlichen
- Entwicklung/Ausschreibung und Umsetzung/Förderung von grundsätzlich übertragbaren Modellprojekten im Kreisgebiet.
Hinweis: Die Mikro-Projektförderung im Rahmen des Programms „KulturAkzente“ kann ergänzend wirken.

- Entwicklung/Ausschreibung und Umsetzung/Förderung von mindestens einem Gemeinschaftsprojekt der Kultureinrichtungen im Kreisgebiet
Zielsetzung:
 - Unterstützung der Dachmarke und Verstärkung der Mikroprojektförderung in der mehrjährigen Maßnahme „KulturAkzente“
 - Dauerhafte Nutzbarkeit für die Vermittlungsarbeit in den Kultureinrichtungen
- Erstellen einer Dokumentation und eines Handlungsleitfadens zur nachhaltigen Nutzung der Projektergebnisse

Kosten:

| Sachkosten | | |
|--|--|-------------|
| | | |
| Fachkonferenz | | 2.500,00 € |
| Honorare Experten für Konferenz und Coaching | | 3.800,00 € |
| Reisekosten | | 900,00 € |
| Dokumentation | | 1.400,00 € |
| Modellprojekte ca. 6 x 7.500 | | 45.000,00 € |
| Sonstiges | | 400,00 € |
| | | |
| | | 54.000,00 € |

Für die Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde

Guido Froese
25.10. 2017



| | | |
|--|---|--------------------------------------|
| Beschlussvorlage | Vorlage-Nr: VO/2017/331 | Status: öffentlich |
| Federführend: FD 3.1 Kinder, Jugend, Sport | Datum: 09.11.2017 | Ansprechpartner/in: Mönke, Christina |
| | Bearbeiter/in: Mönke, Christina | |
| Mitwirkend: | öffentliche Beschlussvorlage | |
| Haushalt 2018 | | |
| Sanierung von Sportstätten im Kreis - Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 08.11.2017 | | |
| Beratungsfolge: | | |
| Status | Gremium | Zuständigkeit |
| Öffentlich | Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 08.11.2017 stellt die SPD-Kreistagsfraktion zu den Haushaltsberatungen 2018 den Antrag, 1,0 Mio. Euro zur Sportstättenanierung im Kreis zur Verfügung zu stellen.

Kriterien und Verfahren sollen durch neu aufgestellte Richtlinien für ein Sanierungsprogramm der Sportstätten vorgelegt werden und die Mittel den Kommunen und Sportvereinen gleichermaßen zugänglich sein. Eine Ausschreibungsfrist bis 30.09.2018 soll eingeräumt werden.

Die Verteilung der Mittel soll sich auf die Haushaltsjahre 2018 – 2020 wie folgt darstellen:

| 2018 | 2019 | 2020 |
|-----------|-----------|-----------|
| 200.000 € | 400.000 € | 400.000 € |

Der Antrag wird zur Beratung im Ausschuss vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

1,0 Mio. € bis zum Haushaltsjahr 2020.

Mönke

Anlage/n:



Sozialdemokratische Partei Deutschland
 Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde

Michael Rohwer
 - Kreistagsabgeordneter -

Rendsburg, den 08.11.2017

An die
 Vorsitzende des Ausschusses für
 Schule, Sport, Kultur und Bildung
 Frau Monika Schorn
 per eMail: schorn.monika@web.de

sowie Kreisverwaltung: marco.roeschmann@kreis-rd.de

**Ausschusssitzung Schule, Sport, Kultur und Bildung am 13.11.2017,
 hier zum TOP 7, Haushalt 2018**

Sehr geehrte Frau Schorn,

namens der SPD-Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde stelle ich für den Haushalt des Kreises 2018 folgenden Antrag:

Sportförderung muss verdoppelt werden
SPD Kreistagsfraktion für eine Million Euro zur Sportstättenanierung im Kreis

Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung legt im 4. Quartal 2018 ein Sanierungsprogramm zur Förderung von Sportstätten vor. Kriterien und Verfahren werden durch neu aufgestellte Richtlinien abgestimmt. Um eine ausreichende Ausschreibungsfrist zu gewährleisten, haben Kommunen und Sportvereine bis zum 30.09.2018 die Möglichkeit zur Antragsstellung. Der Kreis stellt Mittel in Höhe von 1 Million Euro zur Verfügung, die wie folgt verteilt werden:

2018: Euro 200.000,--

2019: Euro 400.000,--

2020: Euro 400.000,--

Mit freundlichen Grüßen

für die SPD-Kreistagsfraktion

Michael Rohwer
 (Kreistagsabgeordneter)



| | | |
|--|---|--------------------------------------|
| Beschlussvorlage | Vorlage-Nr: VO/2017/330 | Status: öffentlich |
| Federführend: FD 3.1 Kinder, Jugend, Sport | Datum: 08.11.2017 | Ansprechpartner/in: Mönke, Christina |
| | Bearbeiter/in: Mönke, Christina | |
| Mitwirkend: | öffentliche Beschlussvorlage | |
| Haushalt 2018 | | |
| Sanierung vereinseigener Sportstätten - Antrag des KSV vom 26.10.2017 | | |
| Beratungsfolge: | | |
| Status | Gremium | Zuständigkeit |
| Öffentlich | Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung beauftragt die Verwaltung, ein mit dem Gemeindetag abgestimmtes Sanierungsprogramm zur Förderung von vereinseigenen Sportstätten abzustimmen, Kriterien und Verfahren zu entwickeln und eine ausreichende Ausschreibungsfrist für alle Sportvereine bis 01.09.2018 zu ermöglichen.

Die beantragten Mittel in Höhe von 500.000 € sollen auf die Haushaltsjahre 2018 – 2020 wie folgt verteilt werden:

| 2018 | 2019 | 2020 |
|-----------|-----------|-----------|
| 100.000 € | 200.000 € | 200.000 € |

2. Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 26.10.2017 beantragt der KSV die Einstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 500.000 € in den Haushalt des Kreises – verteilt auf die Haushaltsjahre 2018 – 2020. Die Mittel sollen für die Sanierung vereinseigener Sportstätten im Rahmen der Investitionskostenförderung zur Verfügung gestellt werden.

Begründet wird der Antrag mit dem großen Sanierungsstau im Bereich der Sportstätten und der Schlechterstellung vereinseigener Sportstätten gegenüber kommunalen Einrichtungen.

Bis 2010 standen im Haushalt des Kreises Zuschüsse für den Bau von Sportstätten an Vereine in Höhe von jährlich 150.000 € zur Verfügung. Die Mittel durften auch für die Gewährung von Zuschüssen zur Beschaffung von Sportgeräten verwendet werden (Beschlüsse SSKB am 27.02.2006; HA am 06.04.2006).

Im Rahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes des Kreises wurde die Förderung mit Beschluss des Kreistages am 28.06.2010 für die Haushaltsjahre 2011 – 2013 ausgesetzt.

Eine Neuauflage der Förderung wurde unter dem Verweis auf die Zuständigkeit der Kommunen für den Sport und die niedrige Kreisumlage nicht beschlossen. Haushaltsmittel von jährlich 50.000 € wurden für die Einrichtung einer Koordinierungsstelle zur Umsetzung des Sportentwicklungsplans (Festschreibung für die Haushaltsjahre 2016-2018, Beschluss des SSKB am 16.11.2015) zur Verfügung gestellt.

Der Sanierungsbedarf der Sportstätten im Land ist bekannt und nachgewiesen. Unter Berücksichtigung überschüssiger Mittel im Haushalt sollte eine Förderung von vereinseigenen Sportstätten in einem befristeten Sanierungsprogramm über max. 3 Jahre geprüft werden.

Finanzielle Auswirkungen:

500.000 € verteilt auf die Haushaltsjahre 2018 – 2020.

Anlage/n:



**KREIS
SPORTVERBAND**

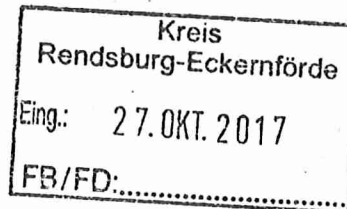
Rendsburg-Eckernförde

Am Grünen Kranz 4
24768 Rendsburg
Tel.: 04331-27105
Fax: 04331-5238
info@ksv-rd-eck.de
www.ksv-rd-eck.de

Rendsburg, 26.10.2017

KSV RD-ECK e.V. • Am Grünen Kranz 4 • 24768 Rendsburg

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Kaiserstr. 8
24768 Rendsburg



Einstellung einer finanziellen Förderung in den Haushalt des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Sanierung vereinseigener Sportstätten

Sehr geehrter Herr Dr. Schwemer,

der Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (LSV) hat in 2016 im Nachgang zum Bericht der Landesregierung zum Sanierungsbedarf der kommunalen Sportstätten (Drucksache 18/1951, 2014) eine Online-Umfrage bei den angeschlossenen Sportvereinen und -verbänden zum akuten, kurzfristigen Investitionsbedarf der vereinseigenen Sportstätten durchgeführt. Der LSV hat dabei einen Gesamtbedarf von ca. 44 Mio. € landesweit ermittelt. Wird diese Summe um den Sanierungsbedarf bei kommunalen Sportstätten ergänzt, besteht ein Sanierungsbedarf von ca. 100 Mio. €, der sich in Zukunft noch erhöhen wird, wenn nicht geeignete Finanzierungsformen für die Sanierungen gefunden werden.

Im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben bei dieser Umfrage 62 Vereine teilgenommen, von denen 44 Vereine (71 %) angegeben haben, dass ein aktueller oder gar überfälliger Sanierungsbedarf für ihre Sportanlage besteht. Insgesamt ergibt sich für den Kreis RD-ECK ein Sanierungsstau bei vereinseigenen Sportstätten von ca. 2,1 Mio. €. Unterteilt nach Kostengruppen überwiegen die Bedarfe bis ca. 30.000 €, gefolgt von weiteren Bedarfen bis 100.000 € bzw. einzelnen Bedarfen bis 300.000 €. Gerade im ländlichen Raum ergibt sich mit ca. 850.000 € ein erhöhter Sanierungsbedarf im Vergleich zum Übergangsbereich in den städtischen Raum mit ca. 540.000 € und zum städtischen Bereich mit ca. 710.000 €. Nicht eingerechnet sind die Bedarfe für Neubauten. Diese Summen werden sich analog zum Land erhöhen, wenn es nicht gelingt hier gegenzusteuern.

Eine im Januar 2017 durchgeführte Umfrage des Kreissportverbandes Rendsburg-Eckernförde (KSV RD-ECK) unterstreicht die Erkenntnisse aus der LSV-Umfrage, da sich demnach die Bewertungen der Qualität der Sportstätten in den letzten 3 Jahren durchschnittlich verschlechtert haben. Dabei ist dieser negative Trend bei den

vereinseigenen Sportstätten und vor allem im ländlichen Raum etwas stärker ausgeprägt als bei den kommunalen Anlagen. In der Anlage finden Sie die genannten Umfragen des LSV und des KSV RD-ECK.

Die zeitgleich durchgeführte Abfrage an alle Gemeinden nach alternativen Bewegungsräumen, die die Sportvereine aufgrund nicht ausreichender Sportstättenkapazitäten nutzen könnten (z.B. Gemeindezentren, Feuerwehrhäuser), hat aufgezeigt, dass die Sportvereine mit lediglich 25 Rückmeldungen der Kommunen nur in sehr geringem Maße auf andere Bewegungsräume im Kreisgebiet zurückgreifen können.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die zukünftige Daseinsvorsorge im ländlichen Raum hinzuweisen. Der Sport sollte als verbindendes Element unserer Bürgergesellschaft zusammen mit anderen Organisationen unterstützt werden. Die Förderung des Sports ist zudem ausdrücklich in Artikel 13 der Landesverfassung Schleswig-Holsteins erwähnt.

Die finanzielle Förderung für Sportvereine gestaltet sich schwierig. Da über das Impuls-Programm des Innenministeriums lediglich Kommunen antragsberechtigt sind und lt. Förderrichtlinie mit 50 % gefördert werden können, stehen für vereinseigene Sportstätten neben einer Anteilsfinanzierung über 20 % des LSV keine weiteren Fördermittel zur Verfügung. Dieser Förderfonds des LSV ist für die nächsten Jahre ohne Erhöhung der Mittel erheblich überzeichnet. Die üblichen Kreditbedingungen der Kreditinstitute beinhalten zudem deutlich höhere Zinskosten für Vereine gegenüber den Zinskosten für Kommunen. Die Unterstützung der Sportvereine durch die Kommunen kommt immer mehr auch an die Grenze der finanziellen Leistungsfähigkeit. Bundesmittel, wie beispielsweise über die Kommunalrichtlinie sind mittlerweile auch für Sportvereine zugänglich, die tatsächliche Förderung ist nicht zuletzt durch das komplizierte Antragswesen schwer zu erreichen. Eine Beiförderung über die EU bzw. die Aktivregionen, wenn überhaupt für Sportvereine zugänglich, sieht ebenfalls deutlich schlechtere Konditionen gegenüber den Kommunen vor.

Der Kreissportverband Rendsburg-Eckernförde bittet daher auf Grund dieser Situation 500.000 € verteilt auf die Haushaltsjahre 2018 bis 2020 bereitzustellen, um die Sanierung vereinseigener Sportstätten im Kreis Rendsburg-Eckernförde anteilig finanziell zu unterstützen. Der Fokus der Förderung sollte dabei aufgrund der genannten Daten auf dem ländlichen Raum liegen. Die Modalitäten der Förderung sollten sich an den Bedarfen im Kontext der Daseinsvorsorge und der Entwicklung, insbesondere im ländlichen Raum, orientieren. Da wir von einer Überzeichnung eines Fördertitels für die kommenden Jahre ausgehen, könnte eine z.B. eine Kommission mit noch zu bestimmender Zusammensetzung über die Anträge und die Förderung entscheiden.

Eine vergleichbare anteilige Förderung seitens des Kreises über 20% der Sanierungskosten, unter anderem auch für vereinseigene Sportstätten, war bis 2010 möglich, wurde allerdings für die Haushaltsjahre 2011 bis 2013 ausgesetzt. Seitdem gibt es bis heute keine entsprechenden Fördermöglichkeiten.

Wir bitten Sie diesen Antrag wohlwollend zu prüfen und wenn möglich umzusetzen. Nur wenn es gelingt, alle Partner im Sinne der weiteren Kreisentwicklung im Sportbereich als Bindeglied der Gesellschaft zu bündeln, kann es gelingen den negativen Trend der Sportstättenentwicklung zu stoppen. Guter Sport für alle benötigt gute Sportstätten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thomas Liebsch-Dörschner
-1. Vorsitzender-



Joachim Sievers
-2. Vorsitzender-

Anlage (1): Stand des Sanierungsstaus vereinseigener Sportstätten im Kreis Rendsburg-Eckernförde (Abfrage des LSV SH aus 2016)

Anlage (2): Sportstättenbewertungen im Kreis Rendsburg-Eckernförde inkl. Ergänzung für den ländlichen Raum

Kreissportverband
Rendsburg-Eckernförde e.V.
13.09.2017

Sportstättenbewertungen im Kreis Rendsburg-Eckernförde



**KREIS
SPORTVERBAND**

Rendsburg-Eckernförde

IMPRESSUM

Herausgeber: Kreissportverband
Rendsburg-Eckernförde e.V.
Am Grünen Kranz 4
24768 Rendsburg
www.ksv-rd-eck.de



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Abbildungsverzeichnis | 2 |
| 1 Ausgangslage | 3 |
| 2 Methodik | 3 |
| 3 Ergebnisse | 4 |
| 3.1 Rücklaufquote und Gesamtvergleich | 4 |
| 3.2 Vergleich nach Eigentumsverhältnissen..... | 6 |
| 3.3 Vergleich nach Sportanlagentypen..... | 7 |
| 3.4 Auswertung nach Ämtern, amtsfreien Gemeinden und Städten | 9 |
| 3.4.1 Stadt Büdelsdorf..... | 9 |
| 3.4.2 Stadt Eckernförde..... | 10 |
| 3.4.3 Stadt Rendsburg | 10 |
| 3.4.4 Amt Achterwehr..... | 11 |
| 3.4.5 Amt Bordesholm | 11 |
| 3.4.6 Amt Dänischhagen..... | 12 |
| 3.4.7 Amt Dänischer Wohld | 12 |
| 3.4.8 Amt Eiderkanal | 13 |
| 3.4.9 Amt Flintbek | 13 |
| 3.4.10 Amt Hüttener Berge | 14 |
| 3.4.11 Amt Jevenstedt..... | 14 |
| 3.4.12 Amt Mittelholstein..... | 15 |
| 3.4.13 Amt Molfsee | 15 |
| 3.4.14 Amt Nortorfer Land | 16 |
| 3.4.15 Amt Schlei-Ostsee | 16 |
| 3.4.16 Gemeinde Altenholz | 17 |
| 4 Fazit und Ausblick | 18 |
| Literaturverzeichnis..... | 19 |



Abbildungsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Abb. 1: Rücklauf der Fragebögen in 2014 und 2017 | 4 |
| Abb. 2: Bewertung aller vergleichbaren Sportstätten | 5 |
| Abb. 3: Sportstättenbewertungen in 2014 | 5 |
| Abb. 4: Sportstättenbewertungen in 2017 | 6 |
| Abb. 5: Vergleich der kommunalen Sportstätten | 6 |
| Abb. 6: Vergleich der vereinseigenen Sportstätten | 7 |
| Abb. 7: Vergleich der Bewertungen der Sportplätze | 7 |
| Abb. 8: Vergleich der Bewertungen der Sporthallen | 8 |
| Abb. 9: Vergleich der Bewertungen der Tennisplätze | 8 |
| Abb. 10: Vergleich der Bewertungen der Frei- und Naturbäder | 8 |
| Abb. 11: Vergleich der Bewertungen der Schießanlagen | 9 |
| Abb. 12: Vergleich der Bewertungen der Sportanlagen in der Stadt Büdelsdorf | 9 |
| Abb. 13: Vergleich der Bewertungen der Sportanlagen in der Stadt Eckernförde | 10 |
| Abb. 14: Vergleich der Bewertungen der Sportanlagen in der Stadt Rendsburg | 10 |
| Abb. 15: Vergleich der Bewertungen der Sportanlagen im Amt Achterwehr | 11 |
| Abb. 16: Vergleich der Bewertungen der Sportanlagen im Amt Bordesholm | 11 |
| Abb. 17: Vergleich der Bewertungen der Sportanlagen im Amt Dänischhagen | 12 |
| Abb. 18: Vergleich der Bewertungen der Sportanlagen im Amt Dänischer Wohld | 12 |
| Abb. 19: Vergleich der Bewertungen der Sportanlagen im Amt Eiderkanal | 13 |
| Abb. 20: Vergleich der Bewertungen der Sportanlagen im Amt Flintbek | 13 |
| Abb. 21: Vergleich der Bewertungen der Sportanlagen im Amt Hüttener Berge | 14 |
| Abb. 22: Vergleich der Bewertungen der Sportanlagen im Amt Jevenstedt | 14 |
| Abb. 23: Vergleich der Bewertungen der Sportanlagen im Amt Mittelholstein | 15 |
| Abb. 24: Vergleich der Bewertungen der Sportanlagen im Amt Molfsee | 15 |
| Abb. 25: Vergleich der Bewertungen der Sportanlagen im Amt Nortorfer Land | 16 |
| Abb. 26: Vergleich der Bewertungen der Sportanlagen im Amt Schlei-Ostsee | 16 |
| Abb. 27: Vergleich der Bewertungen der Sportanlagen in der Gemeinde Altenholz | 17 |



1 Ausgangslage

In Schleswig-Holstein gibt es einen hohen Sanierungsbedarf der Sportstätten, der insgesamt auf ca. 100 Mio. € geschätzt wird. Dabei sind sowohl vereinseigene als auch kommunale Sportstätten berücksichtigt (Höver, 2014 & Landessportverband Schleswig-Holstein [LSV], 2017b).

In einer aktuellen Studie des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (2017) zum aktuellen/kurzfristigen/überfälligen Investitionsbedarf vereins-/verbandseigener Sportstätten in Schleswig-Holstein weisen 63,1 % der Sportstätten einen Investitionsbedarf auf; die Investitionskosten betragen ca. 43,1 Mio € (LSV, 2017a). Im Kreis Rendsburg-Eckernförde sehen die Mitgliedsvereine bei über 70 % der vereinseigenen Sportstätten einen aktuellen Sanierungsbedarf (LSV, 2017b).

Der Kreissportverband Rendsburg-Eckernförde (KSV RD-ECK) hat im Jahr 2013 eine Sportentwicklungsplanung (SEP) für den gesamten Kreis Rendsburg-Eckernförde in Auftrag gegeben, die im Dezember 2014 von der Universität Kiel fertiggestellt wurde. Dabei wurden unter anderem die Kommunen, die Sportvereine und die Bevölkerung zum Zustand der kommunalen und vereinseigenen Sportstätten befragt. Die Bewertung erfolgte anhand der Skala von Q1 bis Q4 (siehe S. 4).

Im Gutachten wurde empfohlen, die qualitative Bewertung der Sportstätten alle 3 Jahre zu wiederholen, um stets eine aktuelle Übersicht zu erhalten und darauf aufbauend die Maßnahmen abstimmen zu können (z.B. Initiierung weiterer interkommunaler Sportentwicklungsplanungen). Diese Daten sollen außerdem in einem geografischen Informationssystem (Q-GIS) aktualisiert werden, das eine grafische Übersicht über den Zustand und die Verteilung der Sportstätten ermöglicht.

Im Januar 2017 wurden deshalb alle Ämter, amtsfreie Gemeinden und Städte des Kreises RD-ECK mit Unterstützung des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, Kreisverband Rendsburg-Eckernförde, neu befragt und die Ergebnisse mit denen aus 2014 verglichen.

Im Folgenden finden Sie, nach einer kurzen Erläuterung der Methodik, die Ergebnisse der Befragung und abschließend ein kurzes Fazit sowie einen Ausblick.

2 Methodik

Die Neubewertung der Sportstätten im Kreis RD-ECK fand anhand von Fragebögen an die Sportvereine und Kommunen statt, wobei die Vereine nur die vereinseigenen und die Kommunen nur die kommunalen Sportstätten bewerten sollten. Um allen Befragten möglichst viel Aufwand abzunehmen, waren darin bereits alle Sportstätten, die von der Universität Kiel im Rahmen der SEP erhoben wurden, aufgeführt sowie für einen direkten Vergleich die entsprechenden Bewertungen aus dem Jahr 2014 angeführt.



Die Sportstätten sollten von den Kommunen und Sportvereinen anhand folgender Skala bewertet werden (Flatau, 2014, S. 16):

Q1 = Sehr guter Zustand

Q2 = Guter Zustand mit Ergänzungs- / Entwicklungsbedarf

Q3 = Nicht zufriedenstellender Zustand mit dringendem Veränderungsbedarf (Sanierung, Modernisierung)

Q4 = Nicht erhaltenswerte Anlage mit Ersatz- oder Neubaubedarf

Die nach dem 01.04.2014 durchgeführten Änderungen an den Sportstätten sollten zudem möglichst detailliert beschrieben und die Sportstätten angegeben werden, die in diesem Zeitraum neu hinzu gekommen sind bzw. bisher nicht erfasst wurden.

Die vom KSV RD-ECK erstellten Fragebögen wurden am 30.01.2017 durch den Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag, Kreisverband Rendsburg-Eckernförde, an alle Ämter und amtsfreien Gemeinden weitergeleitet, mit der Bitte um Bearbeitung der Formulare bis zum 08.05.2017. Die Städte im Kreis RD-ECK wurden vom Kreissportverband direkt angeschrieben.

3 Ergebnisse

3.1 Rücklaufquote und Gesamtvergleich

In der folgenden Grafik ist die Gesamtanzahl der untersuchten Sportstätten sowie die in 2014 und/oder in 2017 bewerteten Sportstätten angegeben:

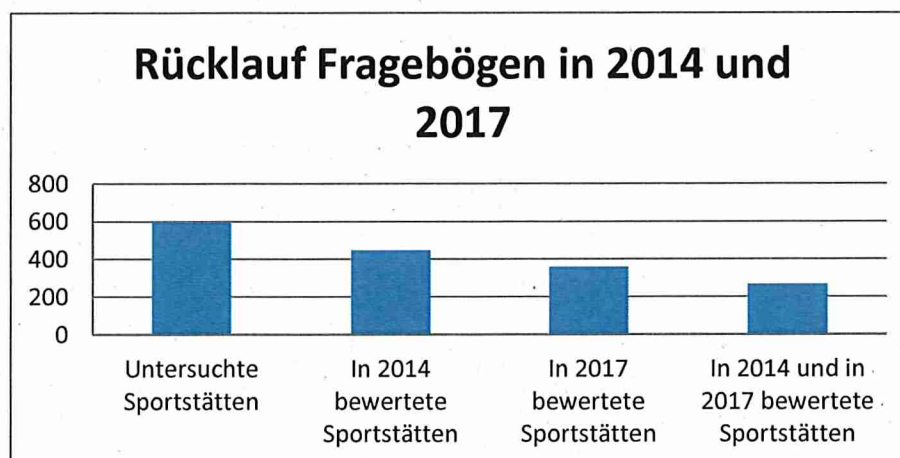


Abb. 1: Rücklauf der Fragebögen in 2014 und 2017

2014 wurden 597 Sportstätten erfasst, von denen 448 Sportstätten bewertet wurden. Die Rücklaufquote in 2014 liegt entsprechend bei 75 %. In 2017 wurden 359 Sportstätten bewertet (Rücklaufquote 60,13 %), von denen allerdings nur 268 in beiden Jahren bewertet wurden und somit vergleichbar sind (44,89 % aller untersuchten Sportstätten). Deshalb kön-

nen die folgenden Ergebnisse keinen vollständigen Überblick über die Entwicklung der Qualität der Sportstätten im Kreis RD-ECK geben, allerdings ist eine Tendenz erkennbar.

Die Übersicht aller vergleichbaren Sportstättenbewertungen - unabhängig vom Sportanlagentyp, der Eigentumsverhältnisse und der kommunalen Zugehörigkeit - zeigt, dass sich die Qualität der Sportstätten im Kreis RD-ECK verschlechtert hat (siehe Abb. 2). Die Nennungen in den Kategorien Q3 (+54 %) und Q4 (+600 %) sind im Vergleich zu 2014 erheblich angestiegen. Diese Sportstätten wurden offenbar vor 3 Jahren noch vermehrt mit Q2 bewertet. Aufgrund einzelner (Komplett-)sanierungen, wie beispielsweise die Schulsporthalle in Todenbüttel, sind die Q1-Bewertungen leicht angestiegen. Dies ändert allerdings nichts daran, dass sich der Gesamteindruck mit den Ergebnissen der LSV-Umfrage (LSV, 2017b) deckt, die einen hohen Sanierungsstau in Schleswig-Holstein ergeben haben.

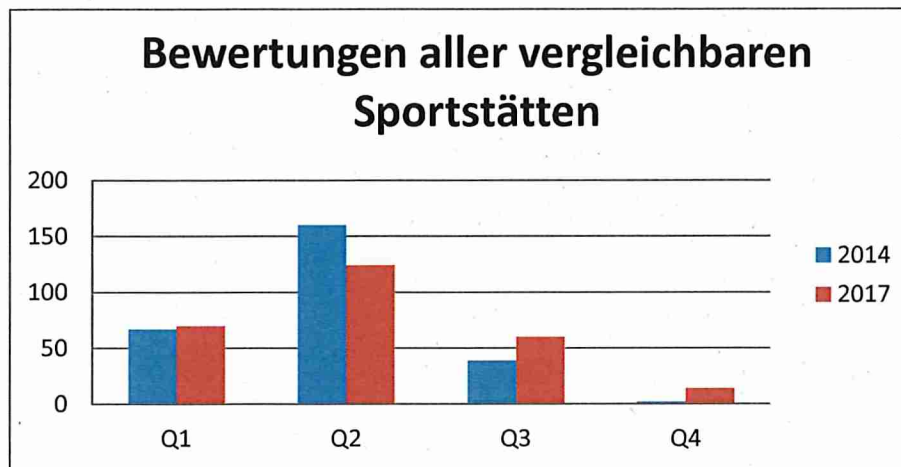


Abb. 2: Bewertung aller vergleichbaren Sportstätten

In Abb. 3 und 4 sind alle bewerteten Sportstätten in 2014 (448) und in 2017 (359) grafisch dargestellt. Dabei wurden alle Sportstätten berücksichtigt, die im jeweiligen Jahr bewertet worden sind; somit sind auch die Neubauten und ggfl. Abrisse berücksichtigt. Der negative Trend ist auch in diesen Darstellungen erkennbar.

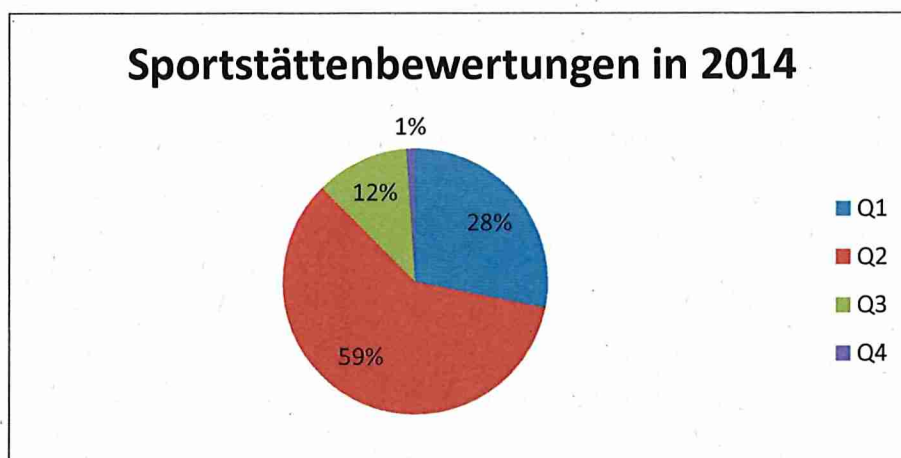


Abb. 3: Sportstättenbewertungen in 2014

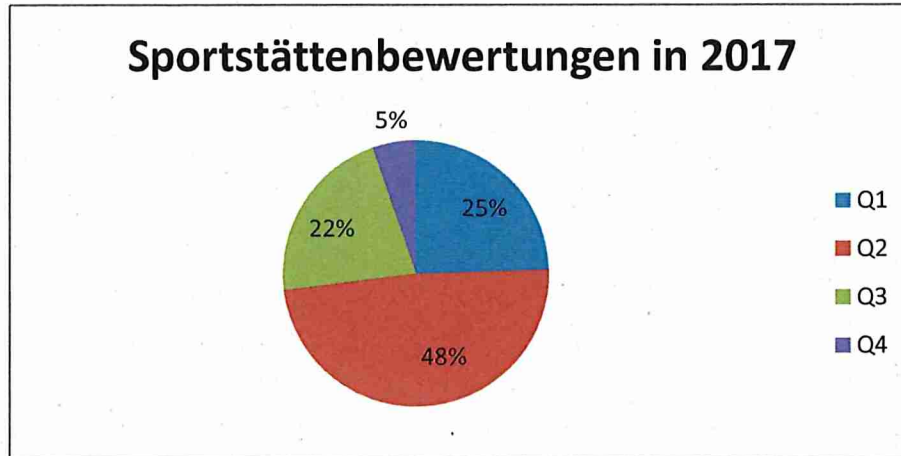


Abb. 4: Sportstättenbewertungen in 2017

In den folgenden Auswertungen werden nur die vergleichbaren Sportstätten betrachtet, also die Sportstätten, die in beiden Jahren bewertet wurden. Sofern Neubauten und Abrisse bzw. Schließungen nach 2014 zu berücksichtigen sind, wird dies entsprechend zusätzlich erwähnt.

3.2 Vergleich nach Eigentumsverhältnissen

Die Bewertungen der kommunalen Sportstätten, die ausschließlich von den Kommunen bewertet wurden, weisen eine ähnliche Entwicklung auf, wie der Vergleich der gesamten Sportstätten (siehe Abb. 3). Zu Berücksichtigen sind zudem 3 Schließungen und 3 Neubauten, die in der Abb. 5 nicht enthalten sind.

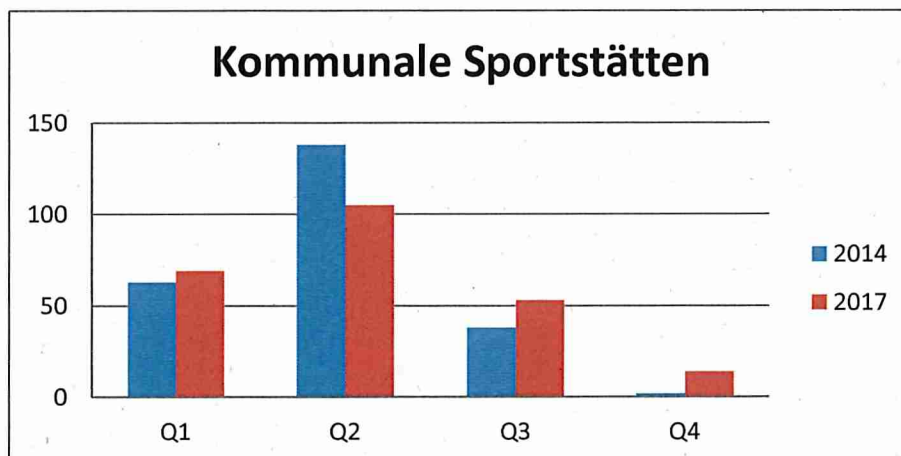


Abb. 5: Vergleich der kommunalen Sportstätten

Die Qualitäten der vereinseigenen Sportstätten haben sich nach den Bewertungen der Sportvereine deutlich verschlechtert (siehe Abb. 6). Sowohl die Bewertung nach Kategorie Q1 als auch nach Q2 sind zurück gegangen; die Q3-Bewertungen sind dagegen rapide gestiegen (+600 %). Somit besteht ein akuter Handlungsbedarf bei den vereinseigenen Sportstätten.

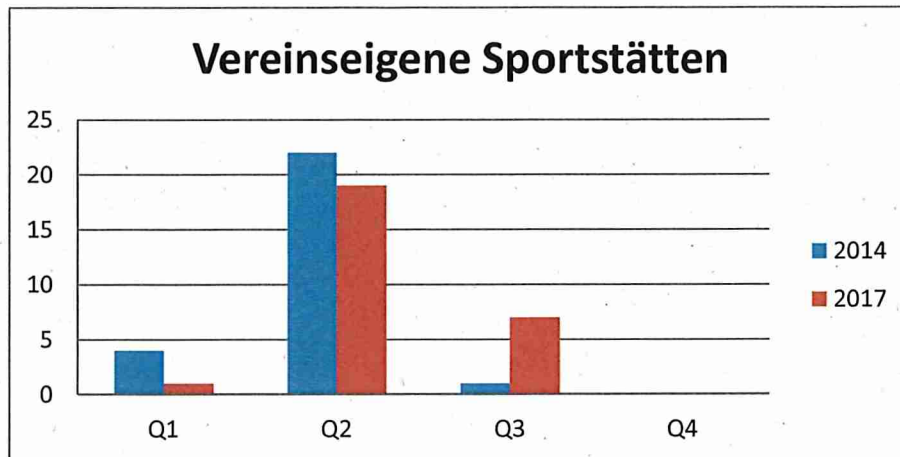


Abb. 6: Vergleich der vereinseigenen Sportstätten

3.3 Vergleich nach Sportanlagentypen

In den folgenden Grafiken werden die Bewertungen nach Sportanlagentypen dargestellt. Dabei wurde auf eine separate Darstellung der Tennishallen und der Hallenbäder verzichtet, da jeweils nur eine Halle vergleichbar ist, die sowohl in 2014 als auch in 2017 mit Q4 bzw. Q2 bewertet wurde. Zudem wurde die Schwimmhalle der Schule Rammsee wegen Sanierung geschlossen.

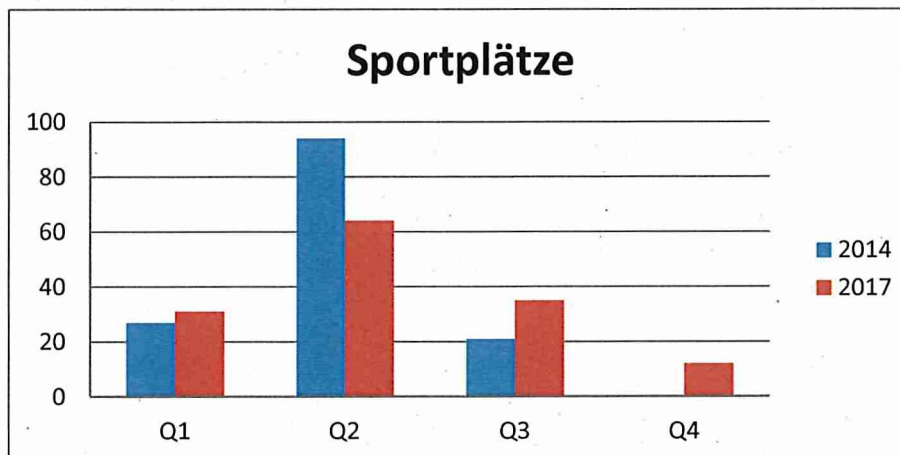


Abb. 7: Vergleich der Bewertungen der Sportplätze

Nicht berücksichtigte Neubauten: Sportpark Gettorf; Sportplatz der Gemeinde Jevenstedt

Nicht berücksichtigte Schließungen: Sportplatz der Gemeinde Heikenborstel; Sportplatz der Gemeinde Nienborstel

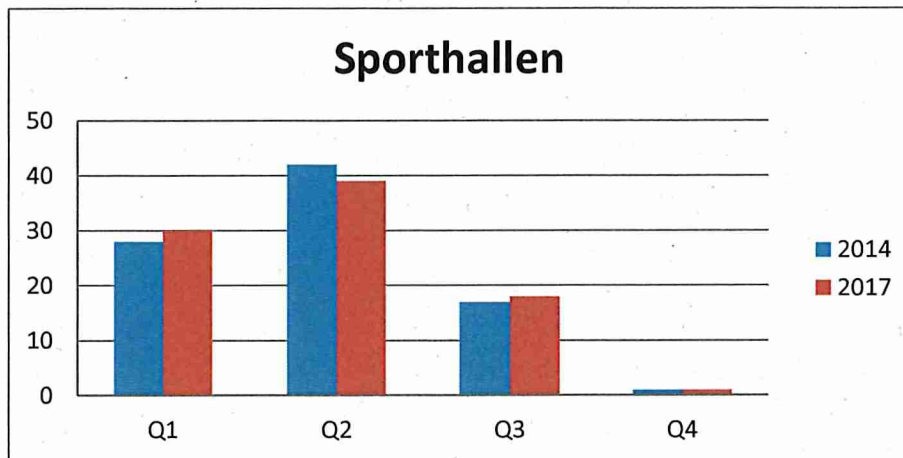


Abb. 8: Vergleich der Bewertungen der Sporthallen

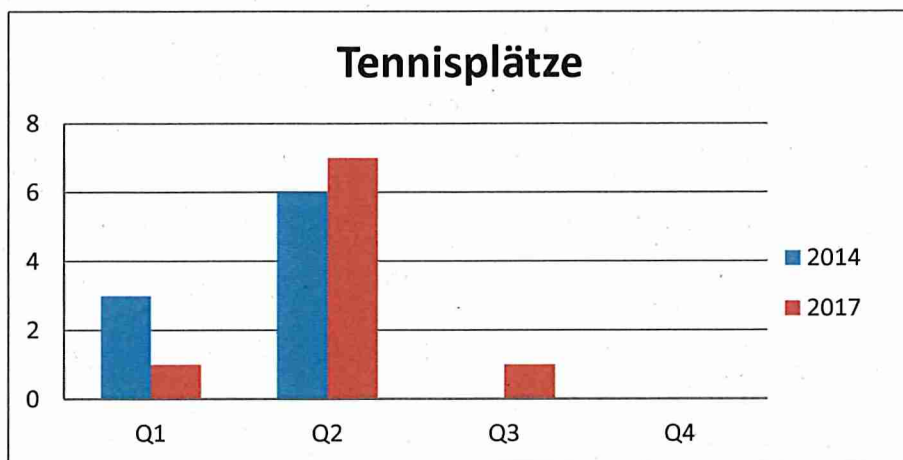


Abb. 9: Vergleich der Bewertungen der Tennisplatze

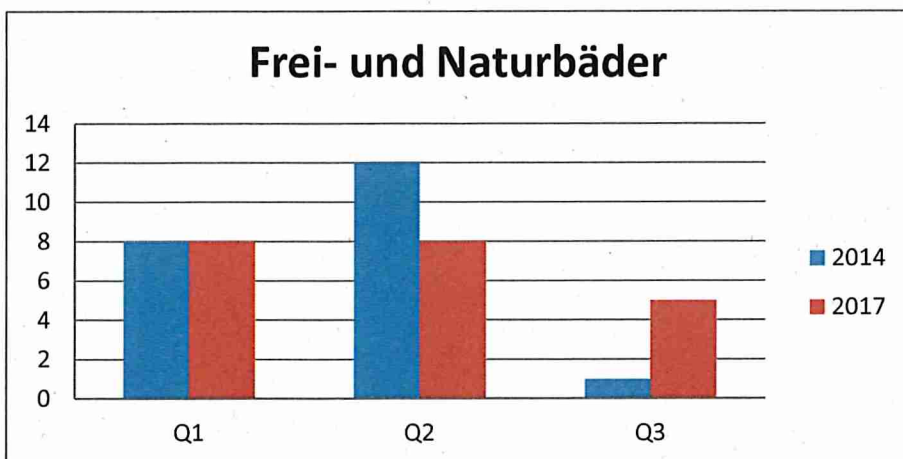


Abb. 10: Vergleich der Bewertungen der Frei- und Naturbader

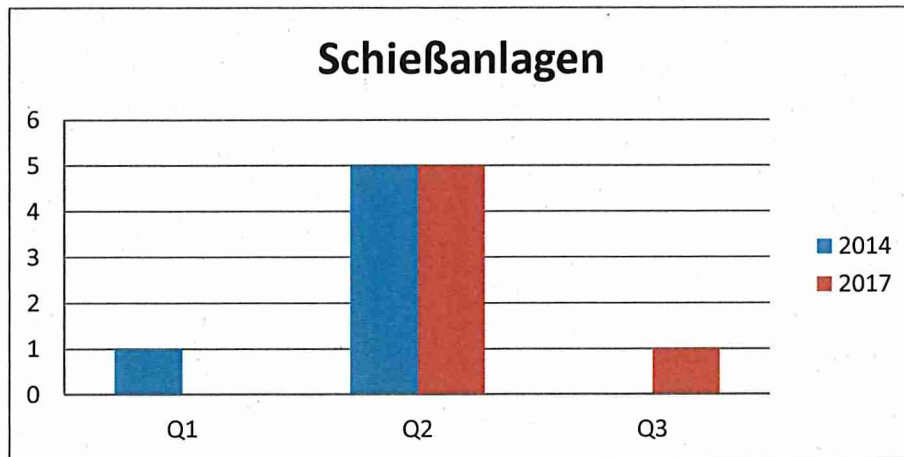


Abb. 11: Vergleich der Bewertungen der Schießanlagen

Bei der Betrachtung der Veränderung der Qualitäten nach Sportanlagentypen zeigt sich, dass analog zu den Veränderungen aller Sportstätten (siehe Abb. 2) ein negativer Trend zu erkennen ist. Vor allem die Sport- und Tennisplätze weisen einen erhöhten Sanierungsbedarf auf. Ebenso hat sich der Zustand der Frei- und Naturbäder sichtbar verschlechtert. Einzig die qualitativen Bewertungen der Sporthallen haben sich gegenüber 2014 marginal verbessert.

3.4 Auswertung nach Ämtern, amtsfreien Gemeinden und Städten

Im Folgenden werden die Bewertungen nach der Zugehörigkeit zum jeweiligen Amt, zur Stadt oder amtsfreien Gemeinde unterteilt und der Vergleich grafisch dargestellt. Da nur wenige Sportstätten im Amt Fockbek sowie in den Gemeinden Wasbek und Kronshagen in 2017 bewertet wurden, werden diese nicht berücksichtigt.

3.4.1 Stadt Büdelsdorf

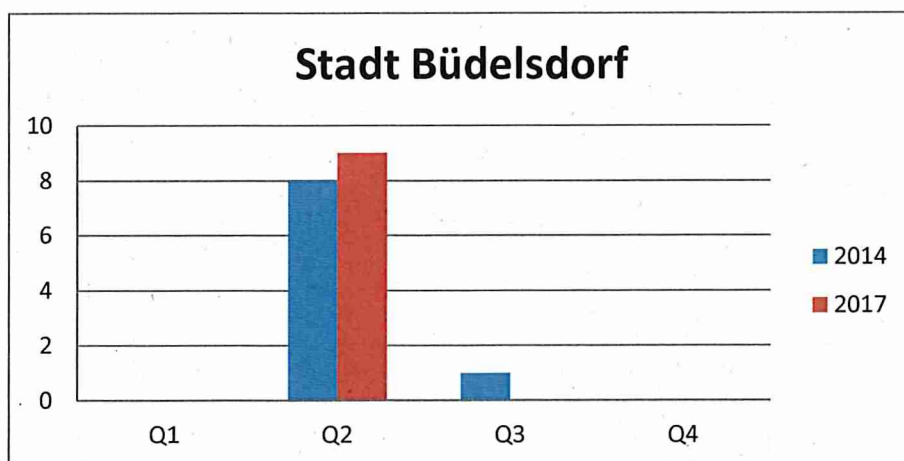


Abb. 12: Vergleich der Bewertungen der Sportanlagen in der Stadt Büdelsdorf

3.4.2 Stadt Eckernförde

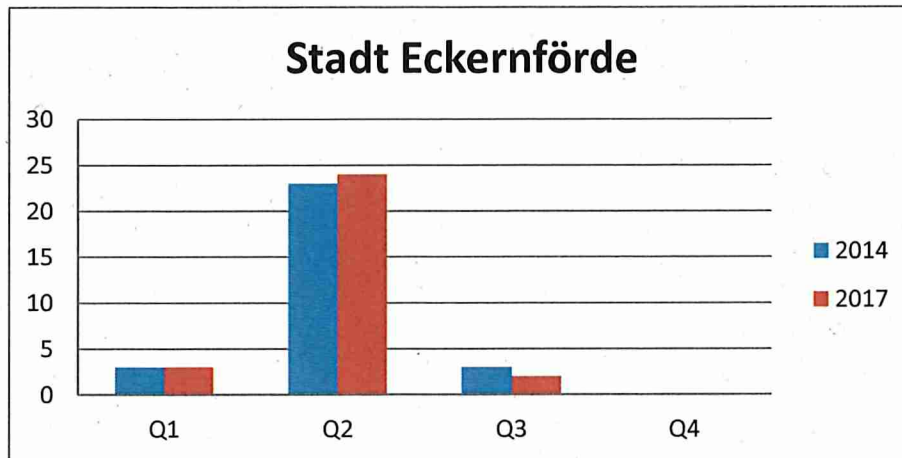


Abb. 13: Vergleich der Bewertungen der Sportanlagen in der Stadt Eckernförde

3.4.3 Stadt Rendsburg

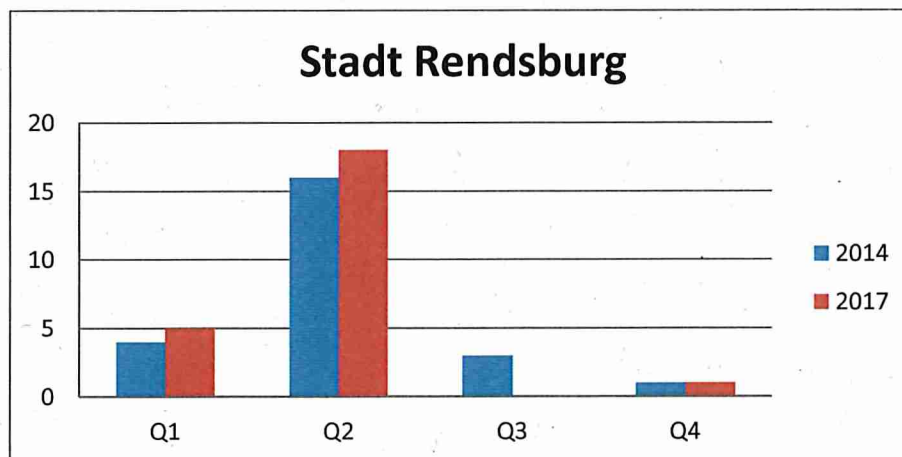


Abb. 14: Vergleich der Bewertungen der Sportanlagen in der Stadt Rendsburg

3.4.4 Amt Achterwehr

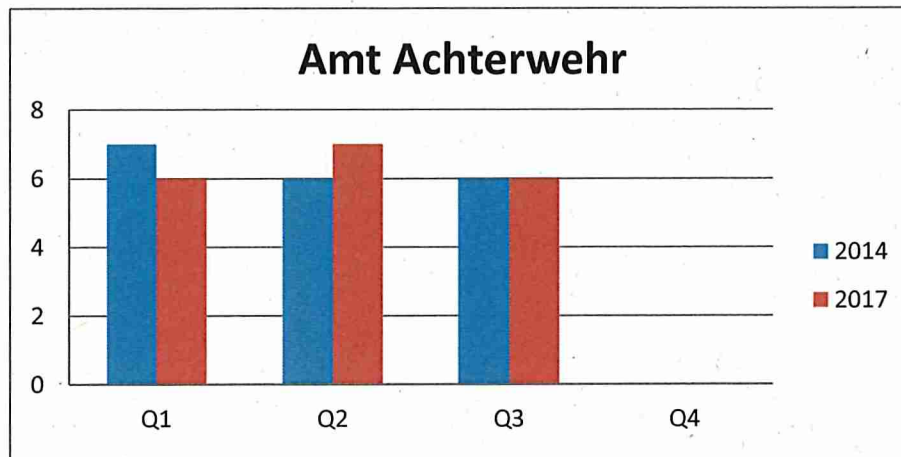


Abb. 15: Vergleich der Bewertungen der Sportanlagen im Amt Achterwehr

3.4.5 Amt Bordesholm

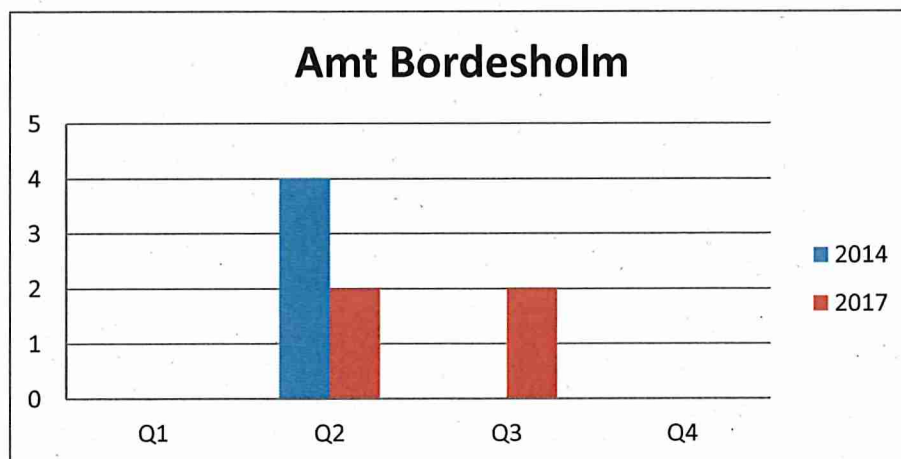


Abb. 16: Vergleich der Bewertungen der Sportanlagen im Amt Bordesholm

3.4.6 Amt Dänischhagen

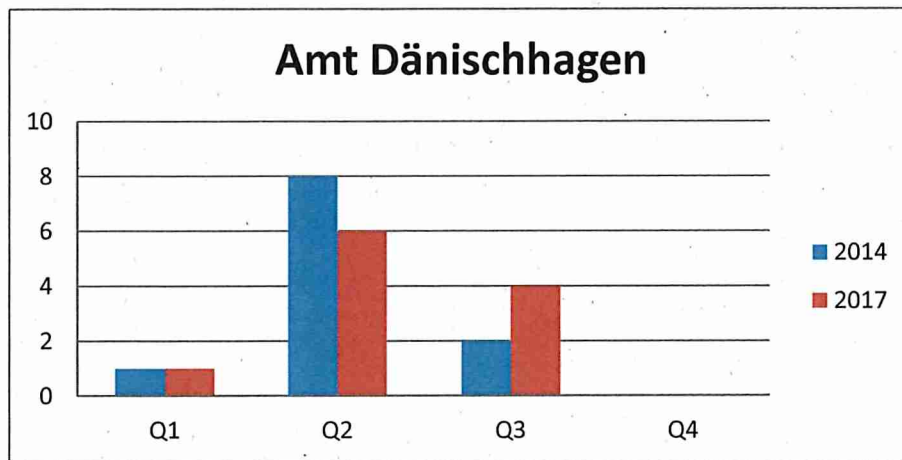


Abb. 17: Vergleich der Bewertungen der Sportanlagen im Amt Dänischenhagen

3.4.7 Amt Dänischer Wohld

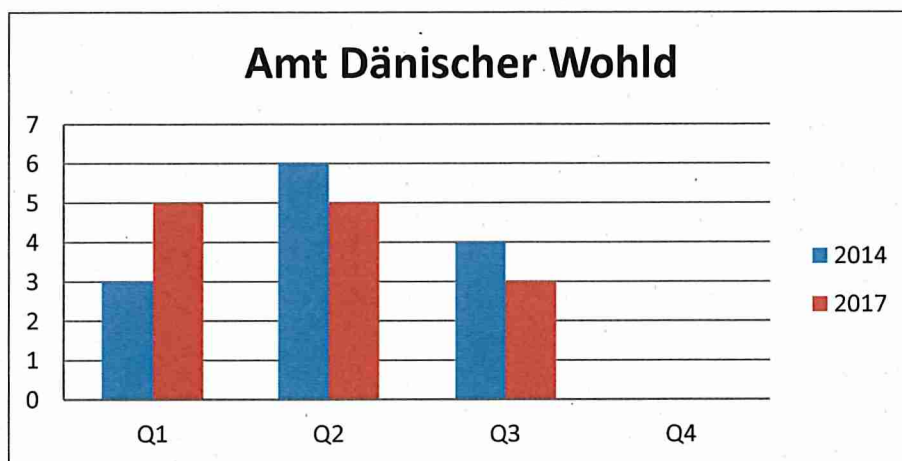


Abb. 18: Vergleich der Bewertungen der Sportanlagen im Amt Dänischer Wohld

Nicht berücksichtigte Neubauten: Sportpark Gettorf

3.4.8 Amt Eiderkanal

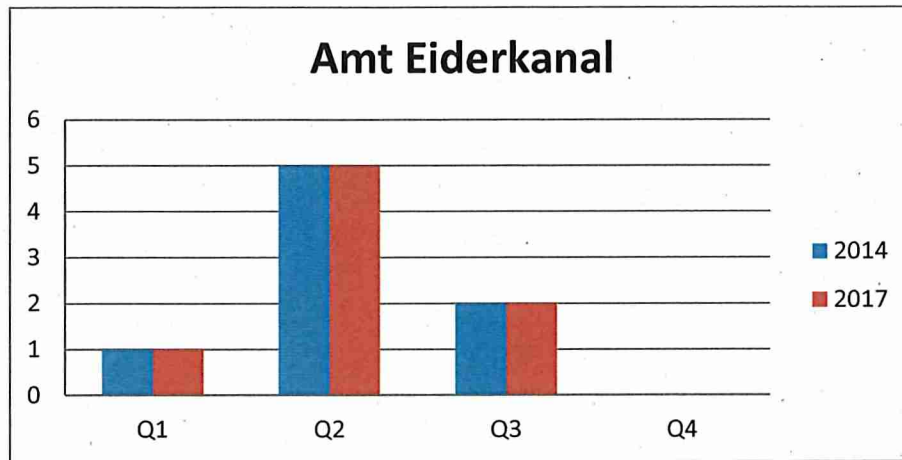


Abb. 19: Vergleich der Bewertungen der Sportanlagen im Amt Eiderkanal

3.4.9 Amt Flintbek

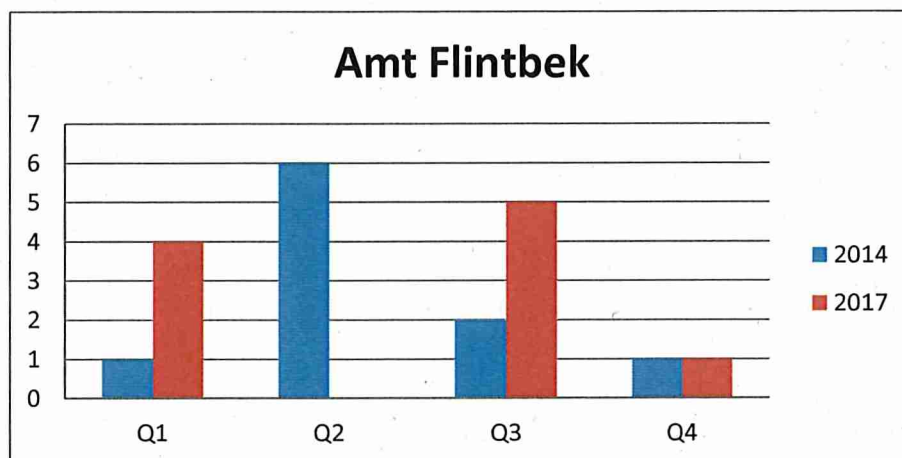


Abb. 20: Vergleich der Bewertungen der Sportanlagen im Amt Flintbek

3.4.10 Amt Hüttener Berge

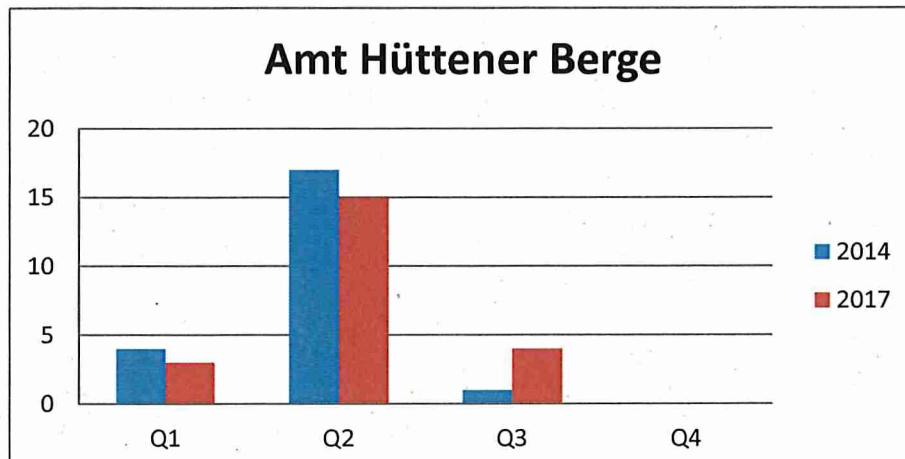


Abb. 21: Vergleich der Bewertungen der Sportanlagen im Amt Hüttener Berge

3.4.11 Amt Jevenstedt

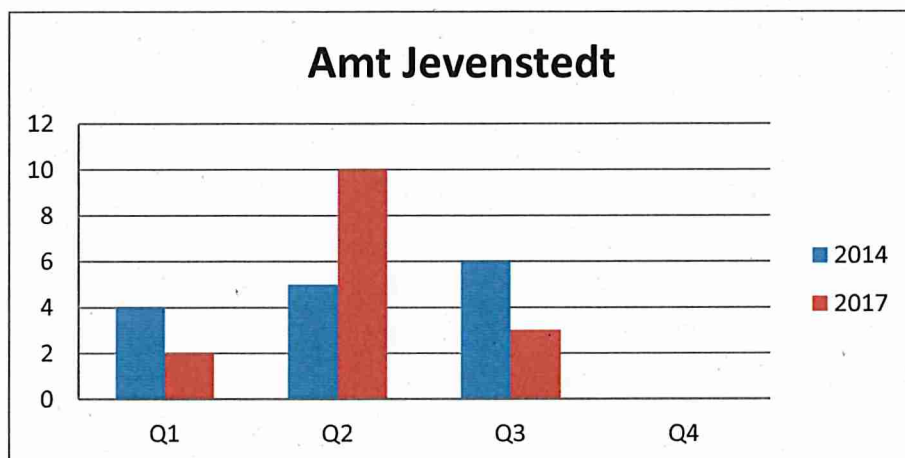


Abb. 22: Vergleich der Bewertungen der Sportanlagen im Amt Jevenstedt

Nicht berücksichtigte Neubauten: Sportplatz der Gemeinde Jevenstedt

3.4.12 Amt Mittelholstein

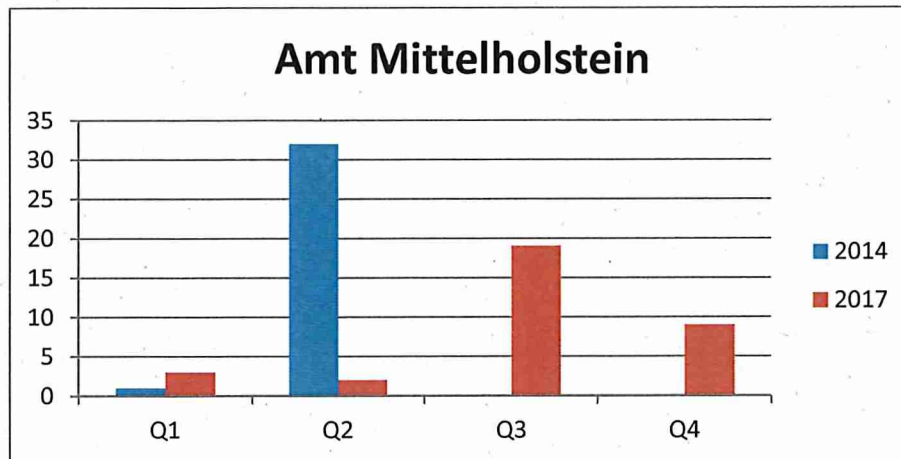


Abb. 23: Vergleich der Bewertungen der Sportanlagen im Amt Mittelholstein

Nicht berücksichtigte Schließungen: Sportplätze der Gemeinden Heikenborstel und Nienborstel

3.4.13 Amt Molfsee

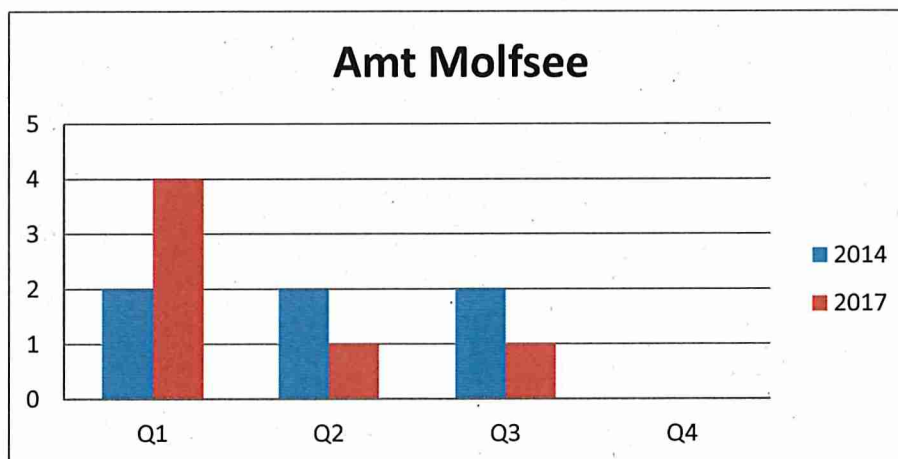


Abb. 24: Vergleich der Bewertungen der Sportanlagen im Amt Molfsee

Nicht berücksichtigte Schließungen: Schwimmhalle der Schule Rammsee (wegen Sanierung)

3.4.14 Amt Nortorfer Land

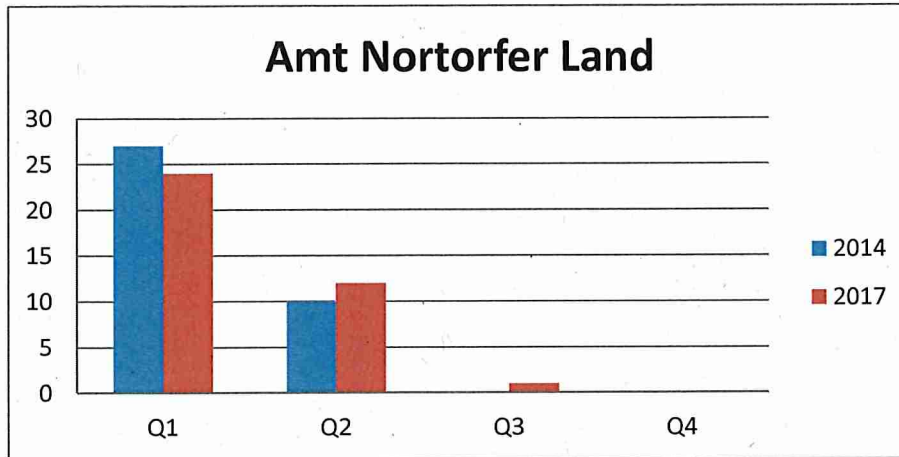


Abb. 25: Vergleich der Bewertungen der Sportanlagen im Amt Nortorfer Land

3.4.15 Amt Schlei-Ostsee

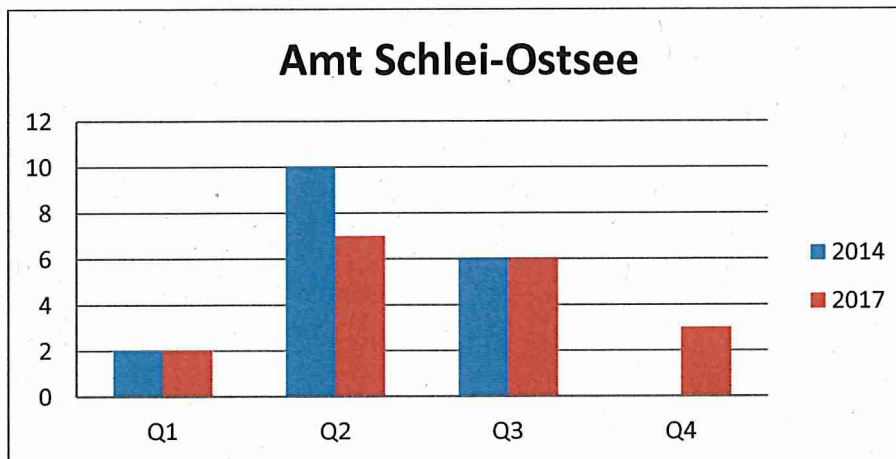


Abb. 26: Vergleich der Bewertungen der Sportanlagen im Amt Schlei-Ostsee

3.4.16 Gemeinde Altenholz

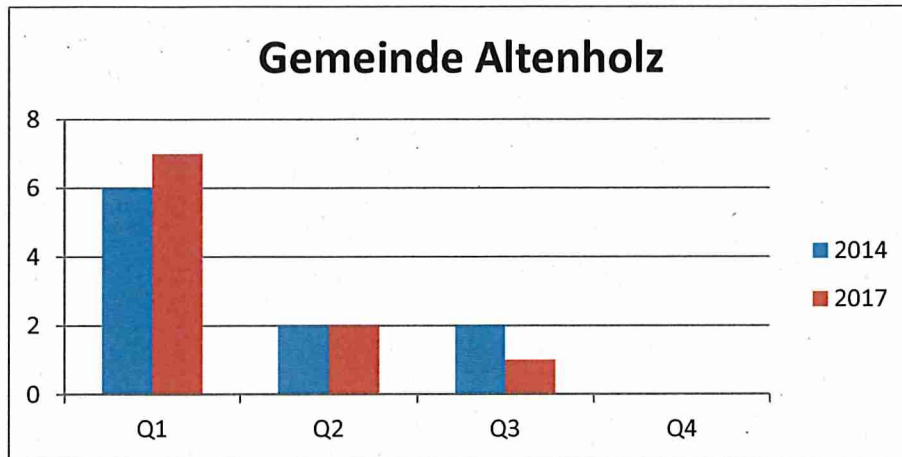


Abb. 27: Vergleich der Bewertungen der Sportanlagen in der Gemeinde Altenholz



4 Fazit und Ausblick

Die Ergebnisse dieser Befragungen bestätigen die Tendenz der zuletzt durchgeführten Befragungen des Landessportverbandes Schleswig-Holstein unter anderem zum aktuellen/kurzfristigen/überfälligen Investitionsbedarf vereins-/verbandseigener Sportstätten in Schleswig-Holstein. Vor allem die vereinseigenen Sportstätten haben sich nach dieser Befragung sichtbar qualitativ verschlechtert. Doch auch die kommunalen Sportstätten und vor allem diejenigen, die mit Q4 bewertet wurden (knapp 6%), weisen einen erhöhten Sanierungsstau auf (siehe S. 6).

Die Qualitäten der Sporthallen im Kreis RD-Eck haben sich im Vergleich zu 2014 marginal verbessert. Allerdings kann bei allen restlichen Sportanlagentypen keine Verbesserung festgestellt werden; im Gegenteil haben sich diese Sportanlagentypen im Durchschnitt verschlechtert. Die Bewertungen nach Regionen müssen differenziert betrachtet werden, da sich die Sportstättensituation - unabhängig der Betrachtung nach Anlagentypen - beispielsweise in den Ämtern Dänischer Wohld und Molfsee sichtlich verbessert hat. In allen anderen Regionen hat sich die Situation hingegen nur marginal verbessert, blieb unverändert oder hat sich teilweise sogar rapide verschlechtert. Vor allem im Amt Mittelholstein ist eine starke negative Tendenz zu beobachten.

Wie bereits erwähnt, können die Ergebnisse dieser Befragung keinen vollständigen Überblick über die Sportstättensituation geben, da lediglich 44,89 % der 2014 erfassten Sportstätten sowohl in 2014 als auch in 2017 bewertet wurden. Allerdings deckt sich diese allgemeine Tendenz mit den aktuellen Analysen des LSV (LSV, 2017b).

Aufgrund des hohen Investitionsbedarfes ist ein schnelles Handeln der politischen Instanzen nötig, vor allem vor dem Hintergrund, dass sich die Situation innerhalb der kurzen Zeitspanne von 2014 bis 2017 bereits deutlich verschlechtert hat und das Ausgangsniveau in 2014 ohnehin besorgniserregend war.

Da der Sport auf Bundesebene eine Bruttowertschöpfung von circa 90 Milliarden Euro aufweist und der Umsatz des Sportsektors im Land Schleswig-Holstein 2014 fünf Milliarden Euro betrug, muss der organisierte Sport durch eine ausreichende Versorgung mit qualitativ hochwertigen Sportstätten gesichert sein (CDU, 2014; LSV, 2017a).



Literaturverzeichnis

CDU (2014). Neue Lösungen für die Förderung des Sports finden und Chancen nutzen. *Kieler Erklärung der zweiten Tagung der Sportpolitischen Sprecher der CDU/CSU-Landtagsfraktionen vom 22. – 23. September 2014 im Kieler Landeshaus*. Verfügbar unter http://www.cdu-fraktion-rlp.de/fileadmin/user_upload/resources/PDFs/pol._Positionen/257-_Papier-Sportpolitische-Sprechertagung-Kiel.pdf [25.07.2017]

Flatau, J.; Matuszczak, D.; Rohkohl, F.; Fuchs, A.; Hamann, J. (2014). *Gutachten zur Sportentwicklungsplanung des Kreises Rendsburg-Eckernförde*. Universität Kiel, Institut für Sportwissenschaften.

Höver, P. (2014). *Jede dritte Sportanlage in SH ist marode*. Verfügbar unter <https://www.shz.de/6802101> [01.07.2017]

Landessportverband Schleswig-Holstein [LSV] (2017a). *LSV und IHK Schleswig-Holstein stellen erste Ergebnisse eines wissenschaftlichen Gutachtens zum „Wert des Sports“ in Schleswig-Holstein vor*. Verfügbar unter https://www.lsv-sh.de/index.php?id=detail&L=onqptsyvh&tx_ttnews%5BbackPid%5D=14&tx_ttnews%5Bpointer%5D=2&tx_ttnews%5Btt_news%5D=946&cHash=1b0315872a29c49f4403478ac201e2c4 [31.07.2017]

Landessportverband Schleswig-Holstein [LSV] (2017b). *Ergebnisse der landesweiten LSV-Online-Umfrage zum kurzfristigen Investitionsbedarf vereinseigener Sportstätten liegen vor*. Verfügbar unter https://www.lsv-sh.de/index.php?id=detail0&tx_ttnews%5Btt_news%5D=968&tx_ttnews%5BbackPid%5D=13&cHash=e89f8753410f67e7cfe14d7c4d56e0cc [29.07.2017]

| | | |
|---------------------------|--------|---------------|
| Anzahl der Datensätze in | 62 | KSV RD-ECK |
| Gesamtzahl der Datensätze | 570 | Gesamtumfrage |
| Anteil in Prozent: | 10,88% | |

Feld-Zusammenfassung für F1

1. Bitte ordnen Sie Ihre Anlage einer der folgenden Kategorien zu:

| Antwort | Prozent | Anzahl |
|-------------------|---------|--------|
| überdachte Anlage | 58,1% | 36 |
| Freianlage | 41,9% | 26 |
| keine Antwort | 0,00% | 0 |
| Nicht gezeigt | 0,00% | 0 |

Feld-Zusammenfassung für F1b

| Antwort | Prozent | Anzahl |
|---------------------------|---------|--------|
| Großsporthalle / 3-Feld-H | 2,78% | 1 |
| Sporthalle | 8,33% | 3 |
| Gymnastikraum / -halle | 0,00% | 0 |
| Tennishalle | 2,78% | 1 |
| Bootshalle / Bootsschupp | 8,33% | 3 |
| Schießanlage | 22,22% | 8 |
| Reithalle | 8,33% | 3 |
| Schwimmbad / Lehrbecke | 0,00% | 0 |
| Vereinsheim | 16,67% | 6 |
| Vereinsheim m. Sporträu | 19,44% | 7 |
| Sonstiges | 11,11% | 4 |
| keine Antwort | | 0 |
| Nicht gezeigt | | 0 |
| | 100,00% | 36 |

Feld-Zusammenfassung für F1c

| Antwort | Prozent | Anzahl |
|--------------------|---------|--------|
| Sportplatz | 34,62% | 9 |
| "Bolzplatz" | 0,00% | 0 |
| Beachanlage | 3,85% | 1 |
| Tennisplatz | 23,08% | 6 |
| Hafen / Steganlage | 15,38% | 4 |
| Schießanlage | 7,69% | 2 |
| Reitanlage | 3,85% | 1 |
| Freibad | 0,00% | 0 |
| Golfplatz | 3,85% | 1 |
| Motorsportanlage | 0,00% | 0 |
| Luftsportanlage | 3,85% | 1 |
| Sonstiges | 3,85% | 1 |
| keine Antwort | | 0 |
| Nicht gezeigt | | 0 |
| | 100,00% | 26 |

Feld-Zusammenfassung für F1d

Bitte machen Sie eine Angabe zum Baujahr der Anlage:

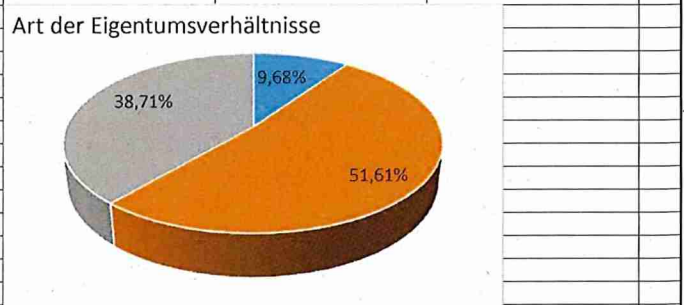
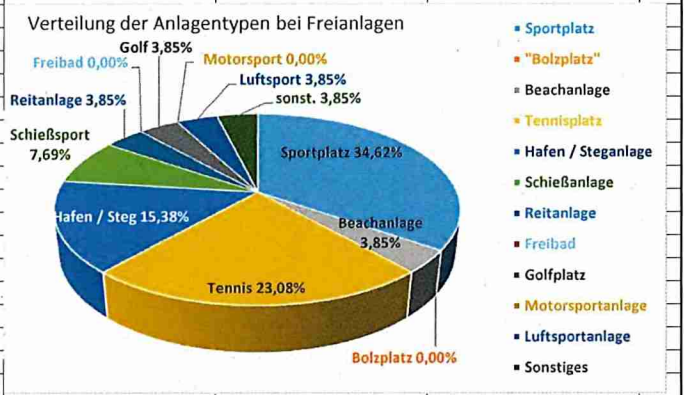
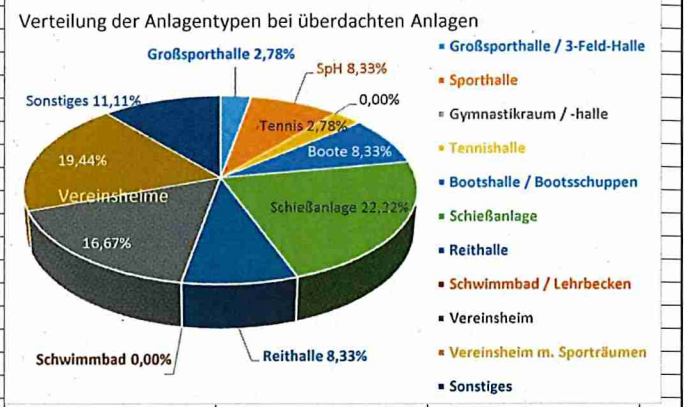
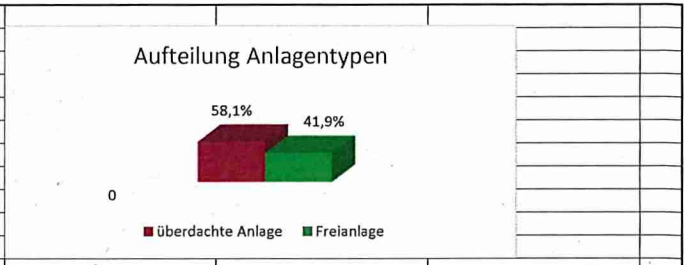
| Berechnung | Ergebnis |
|--------------|----------|
| Anzahl | 62 |
| Summe | 122580 |
| Durchschnitt | 1977,1 |
| Minimum | 1923 |
| Maximum | 2016 |

*Null-Werte werden in Berechnungen ausgelassen
Q1 und Q3 werden berechnet durch die minitab-Methode

Feld-Zusammenfassung für F2

2. Bitte geben Sie das Eigentumsverhältnis Ihrer Anlage an:

| Antwort | Anzahl | Prozent |
|-------------------------|--------|---------|
| Die Anlage und das Grun | 6 | 9,68% |
| Die Anlage (im Eigentum | 32 | 51,61% |
| Die Anlage und das Grun | 24 | 38,71% |
| keine Antwort | 0 | 0,00% |
| Nicht gezeigt | | |



Die Anlage und das Grundstück befinden sich im Eigentum des Vereins

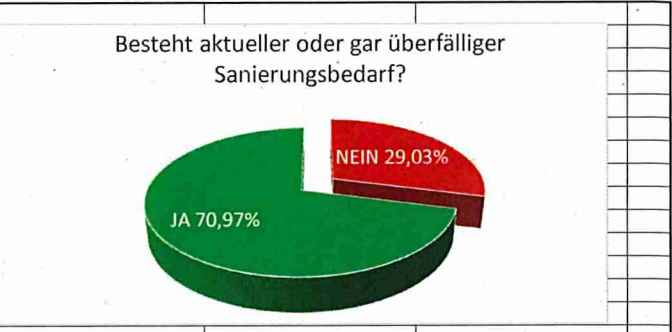
Die Anlage (im Eigentum des Vereins) befindet sich auf einem Grundstück mit einem Pacht-, Nutzungs- oder Erbaurechtsvertrag (Laufzeit >25 Jahre und Nutzungshoheit durch den Verein)

Die Anlage und das Grundstück werden mit einem Pacht- oder Nutzungsvertrag genutzt (Laufzeit >25 Jahre und Nutzungshoheit durch den Verein)

Feld-Zusammenfassung für F3

3. Besteht für Ihre Anlage aktueller bzw. kurzfristiger Sanierungsbedarf?

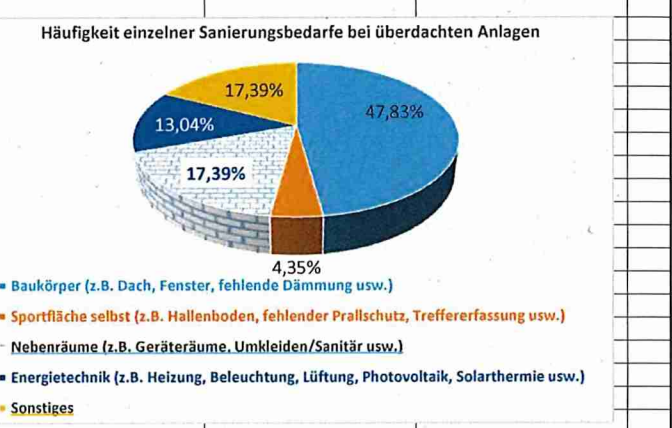
| Antwort | Anzahl | Prozent |
|---------------|--------|---------|
| Nein (A1) | 18 | 29,03% |
| Ja (A2) | 44 | 70,97% |
| keine Antwort | 0 | 0,00% |
| Nicht gezeigt | | |



Feld-Zusammenfassung für F4a

4a. Bitte geben Sie die Art des Sanierungsbedarfs Ihrer überdachten Anlage an:

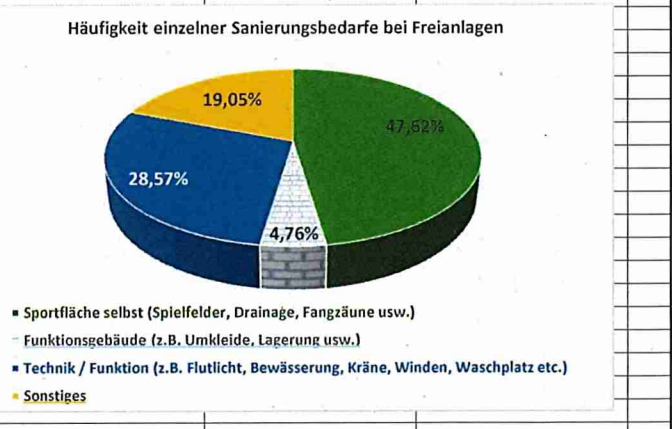
| Antwort | Anzahl | Prozent |
|-----------------------------|--------|---------|
| Baukörper (z.B. Dach, Fe) | 11 | 47,83% |
| Sportfläche selbst (z.B. H) | 1 | 4,35% |
| Nebenräume (z.B. Geräte) | 4 | 17,39% |
| Energietechnik (z.B. Heiz) | 3 | 13,04% |
| Sonstiges | 4 | 17,39% |
| keine Antwort | 0 | 0,00% |
| Nicht gezeigt | | |
| | 23 | 100,00% |



Feld-Zusammenfassung für F4b

4b. Bitte geben Sie die Art des Sanierungsbedarfs Ihrer Freianlage an:

| Antwort | Anzahl | Prozent |
|------------------------------|--------|---------|
| Sportfläche selbst (Spielfe) | 10 | 47,62% |
| Funktionsgebäude (z.B. L) | 1 | 4,76% |
| Technik / Funktion (z.B. F) | 6 | 28,57% |
| Sonstiges | 4 | 19,05% |
| keine Antwort | 0 | |
| Nicht gezeigt | | |
| | 21 | 100,00% |

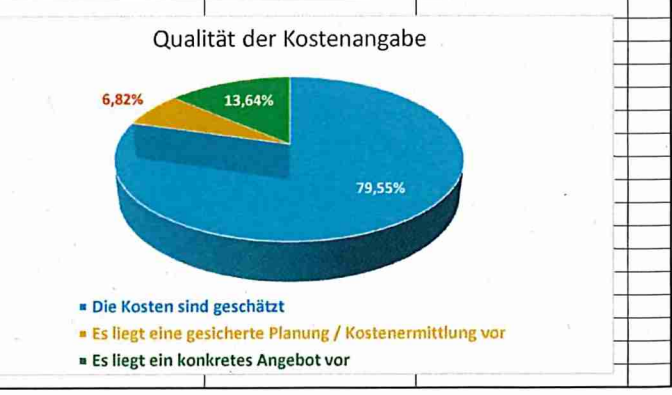


Feld-Zusammenfassung für F5a

5. Bitte geben Sie die Höhe der Sanierungskosten an:

| Berechnung | Ergebnis |
|--------------|----------------|
| Anzahl | 44 |
| Summe | 2.092.141,50 € |
| Durchschnitt | 47.548,67 € |
| Minimum | 500,00 € |
| Maximum | 350.000,00 € |

*Null-Werte werden in Berechnungen ausgelassen
Q1 und Q3 werden berechnet durch die minitab-Methode



Feld-Zusammenfassung für F5b

Bitte geben Sie an, wie gesichert die Kostenangaben sind:

| Antwort | Anzahl | Prozent |
|----------------------------|--------|---------|
| Die Kosten sind geschätzt | 35 | 79,55% |
| Es liegt eine gesicherte P | 3 | 6,82% |
| Es liegt ein konkretes An | 6 | 13,64% |
| keine Antwort | 0 | 0,00% |
| Nicht gezeigt | | |
| | 44 | 1 |

Feld-Zusammenfassung für F6

6. Bitte geben Sie an, in welchem Zeitraum die Sanierung ausgeführt werden muss bzw. in welchem Zustand sich die Anlage befindet:

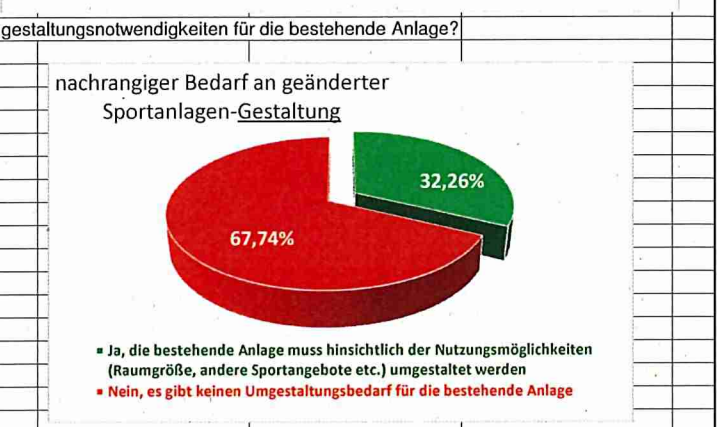
| Antwort | Anzahl | Prozent |
|---|--------|---------|
| Die Sanierung muss sofort bis kurzfristig | 44 | 100,00% |
| Die Sanierung ist überfällig | 0 | 0,00% |
| keine Antwort | 0 | 0,00% |
| Nicht gezeigt | 44 | 100,00% |



Feld-Zusammenfassung für F7a

7a. Gibt es über den gegebenenfalls vorliegenden Sanierungsbedarf hinausgehend andere Umgestaltungsnotwendigkeiten für die bestehende Anlage?

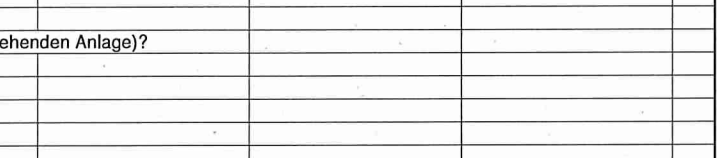
| Antwort | Anzahl | Prozent |
|---|--------|---------|
| Ja, die bestehende Anlage muss hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten (Raumgröße, andere Sportangebote etc.) umgestaltet werden | 20 | 32,26% |
| Nein, es gibt keinen Umgestaltungsbedarf für die bestehende Anlage | 42 | 67,74% |
| keine Antwort | 0 | 0,00% |
| Nicht gezeigt | 0 | 0,00% |



Feld-Zusammenfassung für F7aa

Welche bisher unberücksichtigten Ansprüche muss der Umbau erfüllen (Umnutzung einer bestehenden Anlage)?

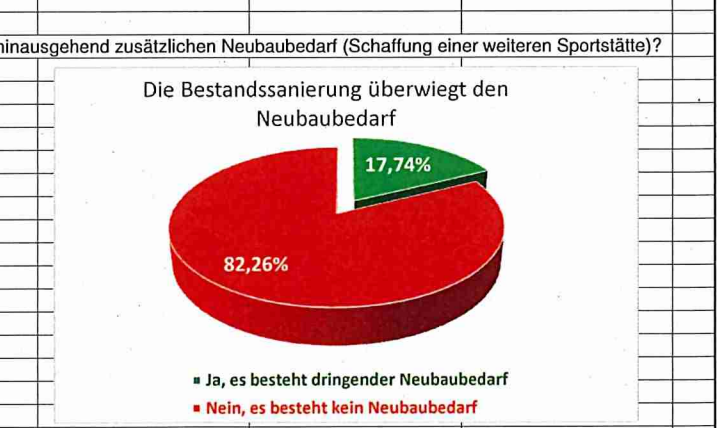
| Antwort | Anzahl | Prozent |
|--|--------|---------|
| Ja, es besteht dringender Neubaubedarf | 20 | 32,26% |
| Nein, es besteht kein Neubaubedarf | 42 | 67,74% |
| keine Antwort | 0 | 0,00% |
| Nicht gezeigt | 0 | 0,00% |



Feld-Zusammenfassung für F7b

7b. Gibt es über den gegebenenfalls vorliegenden Sanierungsbedarf der bestehenden Anlage hinausgehend zusätzlichen Neubaubedarf (Schaffung einer weiteren Sportstätte)?

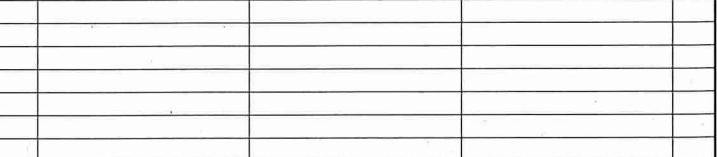
| Antwort | Anzahl | Prozent |
|--|--------|---------|
| Ja, es besteht dringender Neubaubedarf | 11 | 17,74% |
| Nein, es besteht kein Neubaubedarf | 51 | 82,26% |
| keine Antwort | 0 | 0,00% |
| Nicht gezeigt | 0 | 0,00% |



Feld-Zusammenfassung für F7ba

Welche zusätzliche(n) Anlage(n) wird(werden) benötigt?

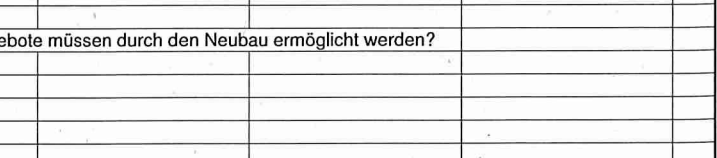
| Antwort | Anzahl | Prozent |
|--|--------|---------|
| Ja, es besteht dringender Neubaubedarf | 11 | 17,74% |
| Nein, es besteht kein Neubaubedarf | 51 | 82,26% |
| keine Antwort | 0 | 0,00% |
| Nicht gezeigt | 0 | 0,00% |



Feld-Zusammenfassung für F7bb

Welche bisher unberücksichtigten Ansprüche muss der Neubau erfüllen bzw. welche Sportangebote müssen durch den Neubau ermöglicht werden?

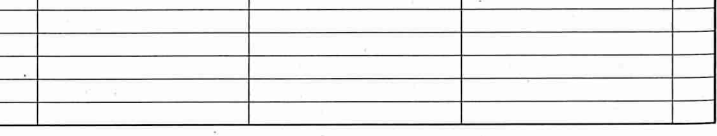
| Antwort | Anzahl | Prozent |
|--|--------|---------|
| Ja, es besteht dringender Neubaubedarf | 7 | 11,29% |
| Nein, es besteht kein Neubaubedarf | 4 | 6,45% |
| keine Antwort | 51 | 82,26% |
| Nicht gezeigt | 0 | 0,00% |



Feld-Zusammenfassung für F8

8. Ich habe folgende Vorschläge/ Anregungen

| Antwort | Anzahl | Prozent |
|--|--------|---------|
| Ja, es besteht dringender Neubaubedarf | 14 | 22,58% |
| Nein, es besteht kein Neubaubedarf | 48 | 77,42% |
| keine Antwort | 0 | 0,00% |
| Nicht gezeigt | 0 | 0,00% |



| Antwort | Anzahl | Prozent |
|---|--------|---------|
| Feld-Zusammenfassung für F9 | | |
| Ich möchte freiwillig die Kontaktdaten des Ansprechpartners für diesen Themenbereich in unserem Verein angeben: | | |
| Ja (A1) | 46 | 74,19% |
| Nein (A2) | 16 | 25,81% |
| keine Antwort | 0 | 0,00% |
| Nicht gezeigt | 0 | 0,00% |
| Feld-Zusammenfassung für F9ja [Name des Ansprechpartners:] | | |
| Freiwillige Angaben zum Ansprechpartner für diesen Themenbereich in unserem Verein: | | |
| Antwort | 46 | 74,19% |
| keine Antwort | 0 | 0,00% |
| Nicht gezeigt | 16 | 25,81% |
| Feld-Zusammenfassung für F9ja [Telefonnummer des Ansprechpartners:] | | |
| Freiwillige Angaben zum Ansprechpartner für diesen Themenbereich in unserem Verein: | | |
| Antwort | 43 | 69,35% |
| keine Antwort | 3 | 4,84% |
| Nicht gezeigt | 16 | 25,81% |
| Feld-Zusammenfassung für F9ja [E-Mail des Ansprechpartners:] | | |
| Freiwillige Angaben zum Ansprechpartner für diesen Themenbereich in unserem Verein: | | |
| Antwort | 46 | 74,19% |
| keine Antwort | 0 | 0,00% |
| Nicht gezeigt | 16 | 25,81% |



| | | |
|--|---------------------------------------|--------------------------------------|
| Mitteilungsvorlage | Vorlage-Nr: VO/2017/301 | Status: öffentlich |
| Federführend: FD 5.4 Schul- und Kulturwesen | Datum: 23.10.2017 | Ansprechpartner/in: Röschmann, Marco |
| | Bearbeiter/in: Lüer, Christiane | |
| Mitwirkend: | öffentliche Mitteilungsvorlage | |
| Sitzungstermine des Ausschusses für Schule, Sport, Kultur und Bildung für das Jahr 2018 | | |
| Beratungsfolge: | | |
| Status | Gremium | Zuständigkeit |

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt: Die Sitzungstermine für den Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung für das Jahr 2018 sind unter Berücksichtigung der vom Fachdienst Zentrale Dienste erstellten Sitzungspläne für den Kreistag, Ältestenrat und Hauptausschuss zu terminieren. Für den Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung sind danach für das Jahr 2018 mit Stand vom 23.10.2017 folgende Termine vorgesehen. Änderungswünsche sind ggf. in der Sitzung zu erörtern.

| Datum | Uhrzeit | Ort |
|--------------------|-----------|---------------------------|
| Montag, 29.01.2018 | 17:00 Uhr | Sitzungssaal 2, Kreishaus |
| Montag, 19.03.2018 | 17:00 Uhr | Sitzungssaal 2, Kreishaus |
| Montag, 14.05.2018 | 17:00 Uhr | Sitzungssaal 2, Kreishaus |
| Montag, 02.07.2018 | 17:00 Uhr | Sitzungssaal 2, Kreishaus |
| Montag, 24.09.2018 | 17:00 Uhr | Sitzungssaal 2, Kreishaus |
| Montag, 19.11.2018 | 17:00 Uhr | Sitzungssaal 2, Kreishaus |

Termine Schulferien 2018:

| | |
|----------------------|-----------------------|
| Winter/ Weihnachten: | bis 06.01.2018 |
| Frühjahr/ Ostern: | 29.03. bis 13.04.2018 |
| Himmelfahrt: | 11.05.2018 |
| Sommer: | 09.07. bis 18.08.2018 |
| Herbst: | 01.10. bis 19.10.2018 |
| Winter/ Weihnachten: | ab 21.12. |

Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlage/n: keine